

Die Entwicklung des Simultaneums seit Beginn des 19. Jahrhunderts

Von Dr. Maria E. Gründig, Neuhausen a. d. Fildern

Bis heute besteht in Biberach ein „Kirchensimultaneum“. Die Stadtpfarrkirche St. Martin wird seit Mitte des 16. Jahrhunderts simultan, das heißt von der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde gemeinsam benutzt. Sie ist laut Grundbucheintrag Eigentum der „Gemeinschaftlichen Kirchenpflege“¹ und gehört damit je zur Hälfte den beiden Kirchengemeinden. Ähnlich wie in einer modernen Wohnanlage mit Eigentumswohnungen gelten in ihr „Sondernutzungsrechte“. Aus historischen und religionsgeschichtlichen Gründen wurden der katholischen Gemeinde Sondernutzungsrechte auf den Chor und die Chorseitenkapellen, sogenannte „ausschließliche Benutzungsrechte“², eingeräumt. Zwischen den Kirchengemeinden ist genau geregelt, welcher Teil der Kirchenausstattung von der evangelischen und welcher von der katholischen Gemeinde zu unterhalten ist, wann und wo welches Ausstattungstück aufgestellt werden darf. Jeder Gemeinde stehen festgelegte Stunden zu, in denen sie die Kirche ausschließlich benutzen darf. Eine ähnlich genaue Regelung besteht für das Geläut. Die Unterhaltungspflichten jeder Gemeinde sind genau definiert. Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Mesner, separate Sakristeien und exakt festgelegte Aufgaben. Die zahlreichen Regeln erscheinen manchmal kleinlich. So gibt es beispielsweise getrennte Stromzähler für jede Gemeinde.³ Auch Putzeimer, Besen und Schaufel sind in doppelter Ausführung vorhanden. Doch diese klaren Vorgaben tragen wesentlich dazu bei, das „simultane“ Leben in der Pfarrkirche zu erleichtern.

Aus der Existenz dieses Regelwerkes läßt sich ableiten, daß das Zusammenleben der beiden christlichen Konfessionen durch Konflikte gekennzeichnet war. Diese Konflikte waren für die Biberacher schwierig und schmerzhaft. Aber auch das Aushandeln der Regeln war ein ungewöhnlich anstrengender und langwieriger Prozeß. Jede Regel besitzt somit ihre eigene „Geschichte“. An einem Beispiel, nämlich am Zustandekommen der Benutzungszeiten für die beiden Konfessionen, soll eine solche „Geschichte“ ausführlich dargestellt werden. Dabei steht nicht nur das Ergebnis im Vordergrund, sondern es sollen auch verschiedene Etappenziele, Hintergründe und teilweise komplizierte Zusammenhänge dieses Prozesses aufgezeigt werden.

Ein anderer konfliktbeladener und komplexer Themenbereich soll in diesem Aufsatz dagegen nur in kurzer Form behandelt werden: die Verhandlungen zur Auflösung des Simultaneums im 19. und 20. Jahrhundert. Ein weiteres Thema wird ebenfalls nur gestreift: die „Ausscheidung“ bzw. ein Teil davon, die Aufteilung der gemeinsamen Vermögen der beiden Konfessionen, die erst 1907 nach langen

Kämpfen abgeschlossen wurde, ohne daß tatsächlich eine völlige Trennung allen gemeinsamen Kirchenvermögens erreicht worden wäre.

Trotz der gedrängten Darstellungsweise wird deutlich, wie sehr das eine vom anderen abhängig ist und daß „alles mit allem“ zusammenhängt. Diese Themen können in ihrer ganzen Komplexität nur in einem größeren Rahmen dargelegt werden. Zur Zeit entsteht im Auftrag der Stadt Biberach eine breit angelegte Forschungsarbeit, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Geschichte der Parität und des Simultaneums im Biberach des 19. Jahrhunderts aufzuarbeiten. Dabei werden nicht nur die historischen Fakten dargelegt; ein besonderes Augenmerk gilt der möglichst detaillierten Darstellung des konfessionellen Alltagslebens in Biberach. Zudem soll versucht werden, die Auswirkungen der spezifisch biberachischen Situation auf die gesamte Stadtbevölkerung aufzuzeigen. Der vorliegende Aufsatz bietet einen Einblick in den aktuellen Forschungsstand der Autorin.

I. Die Benutzungszeiten der Simultankirche

Für die gemeinsam genutzten Kirchen in Biberach änderte sich durch den Übergang von der Reichsstadt zur badischen bzw. 1806 württembergischen Landstadt rein äußerlich betrachtet nicht viel. Die im Westfälischen Frieden von 1648 festgelegten Grundsätze⁴ über die gemeinsame Nutzung des Simultaneums waren 1649 umgesetzt worden und wurden seither nicht verändert.

Eine große Umstellung war allerdings, daß nun die Staatsregierungen Einfluß auf die Biberacher Kirchen und ihre Verwaltung nahmen. Bisher hatte der Magistrat die Geistlichen berufen, das Kirchengut verwaltet und alle kircheninternen Entscheidungen getroffen. Wünsche, die nicht von beiden Konfessionen im paritätisch besetzten Rat vorgetragen wurden, hatten von vornherein keine Chance zur Realisierung und wurden überhaupt nicht diskutiert. Hier liegt der Hauptgrund, daß die Benutzungszeiten seit 1649 unangefochten Gültigkeit behielten.

Mit dem Übergang Biberachs an Baden wurden die Rechte des Magistrats nicht nur im kommunalen, sondern auch im kirchlichen Bereich massiv eingeschränkt. Der Leiter des „Kurfürstlichen Obervogteyamtes“ Johann Müller war nicht nur für das Oberamt und die Biberacher Stadtverwaltung zuständig, sondern auch für die Kirchen. Er inspizierte sie und legte im September 1804 dem evangelischen Magistrat einen Bericht „über die bisher bestandene Einrichtung des religiösen Evangelischen Lutherischen Cultus“⁵ vor. Darin kritisierte er neben der ungleichmäßigen Aufgabenverteilung der vier Geistlichen als „auffällig-



Johann Baptist Pflug (1785–1866), Allegorisches Huldigungsbild für den evangelischen Dekan Mag. Johann Wilhelm Volz, 1820.

In der Mitte halten zwei Kinder ein Medaillon mit dem Bildnis des Gefeierten vor ein steinernes Denkmal; links schwebt ein Genius mit Posaune und einem Zettel „Ich lohne“, von rechts Chronos mit Hippe und Sanduhr und Spruchband: „Ich schone“ herab. Darüber erkennt man Sinnbilder der christlichen Tugenden. In der unteren Bildzone, eingerahmt von den Ansichten der Stadt Biberach und des Dorfes Holzheim, drei Tafeln mit Inschriften; links: „Biberach verehrt den in Lehre und Wandel ruhmlichst ausgezeichneten Jubelgreisen schon seit 1782“; auf der mittleren Tafel das Chronogramm 1820: „M. Volz, DeCan Vnser Verehrtester geVatter lebe HoCh! Emilie und Wilh. Otto Eben“; auf der Tafel rechts: „Holzheim erfreut sich Seiner redlichen Amtsführung von 1770 bis 1782“. Nach einem Zettel auf der Rückseite sind die beiden Kinder Wilh. Otto Eben, gestorben 1889 in Biberach, und Emilie Wiesch geb. Eben, gestorben 1885 in Kempten. Museum Biberach, Inv. 6109; Foto: Mock Biberach

sten“ Punkt die Einschränkung des evangelischen Kultus durch die Zeiteinteilung. Viele Gläubige würden sich daher dem Gottesdienst „aus physischen, häußlichen, und andren nicht gerade muthwilligen Convenienz-Gründen entziehen“.⁶ Weil aber die „Moralität“ und der „Öffentliche Religions-Unterricht“ der Staatsregierung wichtig seien, müßte eine Änderung der Benutzungszeiten in der gemeinsam genutzten Pfarrkirche versucht werden.

Drei Etappen zur Änderung der Benutzungszeiten

1804 bis 1806 – Erster Änderungsversuch

Bisher hatte die evangelische Gemeinde die Kirche von 6 bis 8 Uhr, von 11 bis 12 Uhr und nachmittags von 13 bis 15 Uhr benutzt. Die evangelischen Geistlichen hatten jeweils eine Predigt in einer der evangelischen Kirchenzeiten zu halten, weshalb sie Früh-, Mittags- und Abendprediger genannt wurden.⁷ Nach dem Vorschlag Müllers sollte den Katholiken die Zeit zwischen 6 und 10 Uhr und zwischen 12 und 14 Uhr überlassen werden, wofür die Evangelischen die Zeit von 10 bis 12 Uhr für ihren Hauptgottesdienst erhalten sollten.⁸

Rasch setzten nun Verhandlungen mit Karlsruhe und Konstanz ein. Für den Konstanzer Bischofs-

verweser Generalvikar Ignaz H. von Wessenberg war der Einstieg in die Verhandlungen ein Schritt zur „gegenseitige(n) Annäherung und Vereinigung“ der beiden Konfessionen, ein typisch aufgeklärter Wunsch im Zeitalter der Toleranz.⁹ Daß Wessenberg damit nicht unbedingt im Interesse der Mehrzahl der Biberacher Katholiken und schon gar nicht im Interesse des damaligen Stadtpfarrers Gabriel Josef Braun von Lengenfeld, einem dem aufgeklärten Katholizismus abgeneigten ehemaligen Jesuiten, agierte, war ihm wahrscheinlich nicht bewußt. Müller hatte in seinem Bericht geschrieben, daß unter der derzeitigen Zeitordnung zwangsläufig „der religiöse Kultus und der Religionsunterricht leiden müsse“¹⁰. Dies war ein typisches und bedeutungsvolles Argument im Zeitalter der Aufklärung, das manche aufgeklärte Reform unaufschiebbar und unantastbar machte. Die aufgeklärte Theologie beider christlichen Konfessionen sah Unterweisung in jeglicher Form als Grundlage für die Bildung eines idealen sittlich-moralischen Individuums an. Weder die aufgeklärt denkenden katholischen Kirchenführer in Konstanz noch die evangelischen in Karlsruhe konnten akzeptieren, daß der „Religionsunterricht“ – gemeint war hier Gottesdienst und Predigt – unvollständig war. Genau darauf baute nämlich die Theologie der damaligen Zeit auf: Bildung und Wissen sollte auch an die

breiten Schichten der Bevölkerung vermittelt werden; „Aberglaube“ und „Afterreligion“ waren auszumerzen, eine Erziehung zu Fleiß und Disziplin stand im Vordergrund.¹¹ Hierin arbeiteten Staat und Kirche eng zusammen.

Die Kirchenleitungen in Konstanz und Karlsruhe (nach 1806 Stuttgart) und die Staatsbeamten waren daher sehr motiviert, die Benutzungszeiten zu ändern und kamen in relativ kurzer Zeit zu einer gemeinsamen Lösung: Die Protestanten sollten die Zeit von 6 Uhr bis 8.30 Uhr für ihre Frühpredigt, dem wichtigsten Gottesdienst des Tages, erhalten. Obgleich die evangelischen Geistlichen lediglich die Verlegung der Benutzungszeiten für den vormittäglichen Sonntagsgottesdienst im Winter erreichen wollten, führte die angestrebte Nutzungsänderung zu einer völligen Neuplanung aller Benutzungszeiten an allen Tagen der Woche und im ganzen Jahr.¹² Der Vergleich regelte daher auch die Benutzungszeiten für das Sommerhalbjahr, für Ausnahmetage wie Fronleichnam und einige Feiertage. Es schien alles geregelt zu sein. Doch durch einen Widerspruch der Grafen von Stadion in Warthausen, zu deren Herrschaft der nach Biberach eingepfarrte Ort Rißegg gehörte, scheiterte die Übereinkunft. Es ist nicht mehr eindeutig zu klären, ob der Widerspruch zu dem Scheitern führte¹³ oder nur dessen aufschiebende Wirkung. Im März kam man auf Wunsch Badens noch einmal zusammen und schränkte den Geltungszeitraum der Übereinkunft auf den Sommer ein. Doch nun verhinderte ein Widerspruch der Biberacher Bürgerschaft endgültig die Neuregelung. Hier wollte man offenbar keine Änderung und argumentierte mit dem zu erwartenden erneuten Herrschaftswechsel. Damals glaubte man, daß Biberach dem katholischen Bayern zugeordnet werden könnte.¹⁴ Die Übereinkunft wurde nie ratifiziert.

1811/12 – Zweiter Änderungsversuch

Die Diskussion um eine Änderung der Benutzungszeiten war damit noch nicht beendet. Erneute Verhandlungen wurden Anfang 1811 durch eine Pfarrvisitation in Biberach ausgelöst. Pfarrvisitationen hatten in der württembergisch-lutherischen Kirche eine lange Tradition. Durch sie wurden die Arbeit der Geistlichen vor Ort und der moralische, finanzielle und schulische Zustand der Gemeinde kontrolliert. Die örtlichen Gegebenheiten mußten den Wünschen der Stuttgarter Kirchenbehörde angepaßt werden. Der damalige Leiter der Visitation in Biberach, Haug, fand die Biberacher Gemeinde in einem, seiner Meinung nach, schlechten sittlichen und religiösen Zustand vor. Er bezog sich in seiner Kritik auf eine wahrscheinlich von Pfarrer Volz im Vorfeld der Visitation erstellten „Pfarr-Relation“.

Der Visitor klagte vor dem Synodus über die „Rohheit“, den „Leichtsinn“ der Biberacher Protestanten, über den „Hang zur Bequemlichkeit und den durch die Kriegsjahre und Lesewuth herbeigeführten frivolen Zeitgeist“.¹⁵ Er vermutete die Ursache für die Fehler nicht in einer falschen Pastoration von Pfarrer Volz und den anderen Biberacher

Geistlichen, sondern im mangelnden „Kirchgehen“ der evangelischen Gläubigen und im vorzeitigen Verlassen der Predigt. Dies sei wiederum „in ganz unbequemen Zeit“¹⁶ für den (sonntäglichen) Kirchgang begründet. Eine Änderung der Gottesdienstzeiten schien daher aus moral- und pastoraltheologischen Gründen dringend angebracht.¹⁷ Gemeindevorsteher Pfarrer Volz wurde von der Staatsregierung aufgefordert, Vorschläge zur Änderung der Gottesdienstzeiten zu unterbreiten.¹⁸ Ein Beispiel zur Änderung hatte die letzte Konfirmation geliefert. An diesem Tag war die Benutzungszeit verlegt worden, und das Oberkonsistorium, das ein großes Interesse an einer Verlegung der Benutzungszeiten zeigte, warf die Frage auf, ob diese Ausnahme nicht zur Regel gemacht werden könne.¹⁹ In seiner sofort formulierten Antwort²⁰ stimmte Volz der ihm vorgesetzten Behörde zu und vertrat mit ihr die Ansicht, daß die Katholiken seit langem im „Besitze der besten Tags-Stunden [für] ihren Gottesdienst“ seien. Er schlug vor, die Zeit von 6 bis 9 Uhr für den evangelischen Frühgottesdienst zu okkupieren.

Die Biberacher Katholiken hatten allerdings an einer Änderung keinerlei Interesse. In den folgenden Verhandlungen, in die auch der Dekan des katholischen Landkapitels Biberach, Johann Baptist Steinhauser, ein aufklärerischer Theologe, eingebunden war, wurden mehrere alternative Vorschläge diskutiert. Steinhauser, der selbst in evangelischen Kreisen als „rechtschaffene(r) und billige(r) Mann“²¹ bekannt war, verfaßte einen ausführlichen Bericht²², in dem er die Ablehnung der Anfrage genau begründete. Wichtigstes Argument der katholischen Seite war, wie schon 1806 von Warthausen genannt, daß die etwa 300 Katholiken, Bürger wie Diensthofen aus Rißegg und Rindenmoos, die sog. „Filialisten“, nicht zur Messe und nur zur nachmittäglichen Vesper kommen könnten, „ohne in ihrem häuslichen Geschäftsgang zu sehr beengt zu werden“²³. Zudem hätten die Evangelischen die Auswahl unter drei Kanzelgottesdiensten und zwar „in den besten Stunden“ und bräuchten daher keine Änderung der Zeiten. Predigten könnten ebenso in der durch eine „Emporkirche“ vergrößerten Spitalkirche abgehalten werden; zudem sei auch die Gottesackerkirche zu einem weiteren Predigtgottesdienst nutzbar.²⁴ Steinhauser sah die Gottesdienstabsenz der evangelischen Biberacher nicht durch ungünstige Gottesdienstzeiten begründet, sondern in der „ziemlich großen Gleichgültigkeit“ der Evangelischen. Eine Änderung würde nach Ansicht Steinhausers den „Eifer der Evangelischen ..., ihren Gottesdienst fleißig zu besuchen, nicht im geringsten befördern“, sondern nur „eine Privat-Ansicht begünstigen“.²⁵ Abschließend merkte Dekan Steinhauser an, daß die wahren Gründe für die Verlegung der Benutzungszeiten wohl bei der Person des Frühpredigers Volz lägen, der es „als beschwerlich finden möge, um 1/2 7 Uhr schon in der Kirche zu erscheinen“²⁶. Doch die katholischen Pfarrer müßten „schon um 5 Uhr Frühe darin seyn, und die Frühmesse lesen“²⁷. Er entwertete das Argument von

Allerdings hatte erst ein Machtwort der kirchlichen Behörden in Stuttgart die Biberacher Christen zum Abschluß des Vergleichs vom Dezember 1829 geführt. Denn das Hauptproblem, der Rechtsanspruch der Katholiken auf die abendliche Kirchenutzung wurde, nachdem über die Ansprüche der Evangelischen auf das „Zusammenläuten“ vor den Gottesdiensten und bei Beerdigungen entschieden war, nicht gelöst.³⁹ Die beiden Kirchenbehörden beschlossen kurzerhand, diesen Punkt „beiseite zu setzen“.⁴⁰ Dagegen wurde eine neue Feiertagsregelung in den Vertrag integriert – ein im Grunde fremder Bestandteil. Die evangelische Gemeinde erklärte sich hierin zur Verlegung von insgesamt elf Feiertagen (der Aposteltage, die in Biberach allerdings nur zum Teil arbeitsfrei waren) bereit. Sechs davon wurden auf den folgenden Sonntag, fünf auf katholische Feiertage verlegt. Darunter war auch der Gedenktag des Apostels Mathias, der künftig am (katholischen) Josephstag gefeiert werden sollte, der allerdings auf den folgenden Sonntag verlegt worden war.

Tatsachen und Hintergründe

Die Anfrage des evangelischen Stiftungsrates unter dem Vorsitz von Dekan Volz vom Juli 1828 hatte sich zu einer Art Selbstläufer entwickelt, der durch die Initiatoren nicht mehr aufzuhalten war. Während der Verhandlungen war daher nicht der evangelische Stiftungsrat die Triebfeder, sondern die beiden kirchlichen Institutionen in Stuttgart. Als es darum ging, den Vertrag mit den Katholiken zum Abschluß zu bringen, mußte der evangelische Stiftungsrat erst von der Stuttgarter Kirchenbehörde gemahnt werden, die ausgehandelte Übereinkunft zu akzeptieren und die Gemeinde entsprechend zu „belehren“.⁴¹ Der Stiftungsrat hätte offenbar zu diesem Zeitpunkt lieber die Flinte ins Korn geworfen und war sich völlig uneinig.⁴² Ihre eigene Kirchenleitung in Stuttgart hatte die Begründung der evangelischen Biberacher, warum man den katholischen Bedingungen nicht nachgeben konnte, als „nicht hinreichend“⁴³ abgelehnt. Die angerufene Hilfe aus Stuttgart erwies sich als „Falle“. Auch die evangelische Bevölkerung Biberachs stand nicht mehr hinter dem Ansinnen ihres Dekans und des Stiftungsrates oder hatte nie dahinter gestanden. Seit dieser Zeit scheint es die Strategie des evangelischen Stiftungsrates gewesen zu sein, durch die Formulierung unerfüllbarer Forderungen den Abschluß dieser durch sie selbst initiierten Übereinkunft zu verhindern.⁴⁴

Die Rolle des evangelischen Stadtpfarrers und Dekans Volz ist aus den archivalischen Quellen schwer zu rekonstruieren. Doch die Tatsache, daß er weder wegen des „schlechten sittlichen Zustands“ der Gemeinde noch wegen der Verzögerung der Verhandlungen kritisiert wurde, weist auf ein gutes Einvernehmen von Volz mit der vorgesetzten Kirchenbehörde in Stuttgart hin. Schon 1804, als es ebenfalls um die Verlegung der Simultaneumszeiten ging, hatte Volz mit Oberamtman Müller gut harmoniert. Dieser hatte die mit dem Seniorat verbundene Frühpredigerstelle, die da-

mals Volz innehatte, von vielen Pastoralaufgaben entlastet und den anderen Biberacher Pfarrern zugeteilt.⁴⁵ Müller argwöhnte, daß der Magistrat dies bewußt gemacht habe. Ihm war aufgefallen, daß nur diese Pfarrstelle prinzipiell mit einem „Ausländer“ (einem Nichtbiberacher) besetzt werde.⁴⁶

Biberacher Feiertage

Das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat hatten ein ungewöhnlich großes Interesse an einer Zeitenverlegung. Der Wunsch der Kirchenbehörden, die Feiertage einzuschränken, war einer der wichtigsten Gründe, warum der Abschluß eines Vertrages über die Benutzungszeiten voller Eigendynamik und fast ohne aktives Zutun der Biberacher verlief.

Beide staatlich gelenkten Kirchenorganisationen und die Staatsregierung wollten damals aus theologischen bzw. ökonomischen Gründen die Feiertage in Württemberg vereinheitlichen und reduzieren. Das war in Biberach ungleich schwieriger durchzusetzen als in anderen Orten. In Biberach existierten zwei autonome Feiertagskalender – ein evangelischer und ein katholischer. Das führte zu permanenten Konflikten zwischen den (mehrheitlich evangelischen) Arbeitgebern und den (mehrheitlich katholischen) Dienstboten und anderen Lohnempfängern. Die große Zahl katholischer Feiertage führte zudem zu einer ungewöhnlich hohen Zahl an „Vacanztagen“ in der Schule.⁴⁷ Diese Zustände konnten aufgeklärt denkende Beamte keinesfalls weiterhin dulden.⁴⁸ Es widersprach diametral den aufgeklärten Idealen von Bildung, Fleiß, Disziplin und ökonomischem Fortschritt.

Die Feiertage sollten so verlegt werden, daß sie von beiden Konfessionen gemeinsam gefeiert werden konnten und vor allem sollte die Zahl der Feier- und Festtage in Biberach endlich verringert werden. Was im paritätischen Ravensburg möglich gewesen war, so dachte man jedenfalls in Stuttgart, mußte doch auch in Biberach realisierbar sein.⁴⁹ Das evangelische Konsistorium wußte, daß es schwierig werden würde, die evangelische Gemeinde in Biberach dazu zu bewegen, ihre dort bestehenden Apostel-Feiertage auf Sonntage, und, was ungleich schwerer war, auf katholische (Marien-)Feiertage zu verlegen. Es fand eine Art „Tausch“ statt: Das Konsistorium unterstützte die evangelische Gemeinde bzw. deren Geistliche bei der Verlegung der Simultaneumszeiten.⁵⁰ Im Gegenzug mußte sich die evangelische Gemeinde bereit erklären, die Apostelfeiertage wie genannt zu verlegen. Das fiel ihnen sehr schwer.⁵¹

Der katholische Kirchenrat hatte andere Motive. Er war es leid, daß der katholische Stadtpfarrer (und Exjesuit) Braun seit dreißig Jahren die aufgeklärte Frömmigkeitsreform nach Konstanzer Zuschnitt nicht mitrug. In Biberach existierten noch immer liturgische Formen, die in den Nachbarorten wie Gutenzell, Warthausen oder Alberweiler längst durch aufklärerisch denkende Geistliche abgeschafft worden waren.⁵² Die Unterstützung eines ihrer Ziele, die Einschränkung der Feiertage durch andere kirchliche Kräfte, kam ihnen daher gelegen.

Außerdem konnte Braun durch die auf eineinhalb Stunden beschränkte Zeit für die Sonntagsmesse, wie sie der Vergleich vorsah, dazu gezwungen werden, die Gottesdienste auf das „Wesentliche“ zu beschränken. Pfarrer Braun war bisher durch nichts und niemanden davon abzuhalten gewesen, die prunkvollen, üppigen und zeitlich ausgedehnten Formen der katholischen Liturgie durch die knappe wortzentrierte Form der aufgeklärten Liturgie zu ersetzen. Auch die Pfarrgemeinde unterstützte den ehemaligen Dekan dabei.⁵³

Die Katholiken in Biberach hatten keinerlei Interesse an einer Verlegung der Kirchenzeiten und ließen sich erst nach mehrfachen Bitten zur Teilnahme an der ersten gemeinsamen Konferenz am 4. Oktober 1828 bewegen.⁵⁴ Dabei kam ihnen die neue (und eigentlich ungeliebte) Gottesdienstordnung des bischöflichen Ordinariats in Rottenburg als Argumentationshilfe zu Hilfe. Sie verbiete, so behaupteten Pfarrer Braun und der katholische Stiftungsrat, eine Verlegung der Zeiten.⁵⁵ Der mißtrauisch gewordene katholische Kirchenrat ließ vom Biberacher Dekanatsverweser Neuer (Braun war von diesem Amt suspendiert worden) ein Gutachten erstellen, der die Ansicht des Kirchenrats bestärkte: Weder verbiete Rottenburg die Änderung der Kirchenzeiten, schrieb Neuer, noch sei, wie die Katholiken argumentiert hatten, eineinhalb Stunden für den Gottesdienst zu kurz.⁵⁶ Die Katholiken mußten also an den Verhandlungstisch, obwohl sie und ihr Stadtpfarrer strikt gegen eine Änderung des Vertrages von 1648 waren. Trotzdem kamen sie den Evangelischen entgegen und gaben eine Vormittagsstunde ab. Nach einer erneuten Verhandlungsrunde gaben sie noch eine halbe Stunde hinzu. Diese Zusage scheint zum Teil durch den zu erwartenden Vorwurf der Protestanten, die Katholiken seien intolerant,⁵⁷ erzwungen worden zu sein, ein im aufgeklärten Zeitalter schwerwiegender Vorwurf, den die Evangelischen offensichtlich schon mehrfach benutzt hatten. Die Nachgiebigkeit hatte allerdings noch einen anderen Hintergrund.⁵⁸ Die Biberacher Katholiken befürchteten lange, daß die Feiertagsreform in Biberach, wie schon in Ravensburg, auf Kosten der Katholiken gehen könnte. Dort waren nicht nur Feiertage ganz abgeschafft worden, dort mußten die Katholiken auch den evangelischen Feiertag Johann Evangelist mitfeiern.⁵⁹ Darauf wollten sich die Biberacher Katholiken jedoch keinesfalls einlassen und hatten sich bisher erfolgreich und mit Unterstützung des katholischen Kirchenrates dagegen gewehrt.⁶⁰ Das Angebot der Evangelischen, ihre Feiertagstermine den katholischen anzupassen, wenn eine Nutzungsänderung zustande komme, war daher für die katholischen Gremien sicherlich verlockend.⁶¹

Aus dem bisher Dargestellten ist deutlich hervorgegangen, daß die neue Regelung nicht durch die Biberacher Bürgerschaft unterstützt wurde. Doch war man unter den Katholiken der Meinung, daß die evangelischen Geistlichen dafür verantwortlich zu machen seien. Die Katholiken und auch verärgerte Protestanten führten die Änderungen auf die „Bequemlichkeit“ von Dekan Volz zurück. Der

evangelische Zeugnismacher Johann Georg Flächer schrieb in seiner Chronik, daß die „evangelischen Pfaffen die Triebfeder“ waren. „Ich sage nicht Faulheit, aber Commodität war es, denn sie konnten ihre müden Glieder im Bett viel länger pflegen und ihr weiches Lager nach Willkür verlassen. Auch mußten die guten Apostel die Commodität ... büßen; sie wurden auf die Sonntag und katholische Feiertag verlegt. Die evangelischen Seelsorger fanden sich also wieder um 13 Kinderlehren und ebenso viele Predigten erleichtert.“⁶²

Der Vergleich wäre allerdings beinahe doch noch an der Feiertagsfrage gescheitert. Das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg hatte kurz vor Unterzeichnung des Vertrages einen Erlaß herausgegeben, der die Zurückverlegung des Josephstages vom Sonntag auf sein tatsächliches Datum befahl. Damit hätten die Biberacher Protestanten zur Mitfeier des Josephstags gezwungen werden können: eine für die Evangelischen unerträgliche Situation – umgekehrt wie die der Ravensburger. Der katholische staatsreue Dekanatsverweser Neuer hielt jedoch den Rottenburger Erlaß zurück. Er vertraute darauf, daß der katholische Kirchenrat die Sache „schon bereinigen“ werde.⁶³ Tatsächlich entstanden damals keine Konflikte.

Der Vertrag wurde am 4. Dezember 1829 von allen Biberacher Geistlichen und den Stiftungsratsmitgliedern beider Konfessionen unterzeichnet. Er trat am 10. Oktober 1830 in Kraft. Noch heute gründen die Gottesdienstzeiten der beiden Kirchengemeinden in Biberach auf den Simultaneumsvertrag, wie er im allgemeinen bezeichnet wird. Das Wissen um die Entstehung der „gütlichen Übereinkunft“ ist allerdings verloren gegangen.⁶⁴ Das gilt auch für die Kämpfe um die Wiedereinführung der alten Nutzungszeiten, die schon wenige Tage nach der Umsetzung der neuen Zeiten im Jahr 1830 einsetzten. Das „Volk“ rebellierte.

1829 bis 1846 – Volksbewegung zur Rückführung der alten Gottesdienstzeiten

1830 – Biberacher Bittschrift

Kaum zwei Wochen nach Inkrafttreten der neuen Zeitordnung überreichte eine Abordnung Biberacher Bürger eine Bittschrift, die von 47 evangelischen und katholischen Gewerbetreibenden, Handwerkern und Kaulleuten unterzeichnet worden war – das entsprach etwa der Gesamtzahl der damals bestehenden Innungen in Biberach. Diese Bittschrift repräsentiere, wie die Gewerbetreibenden angaben, „zwei Drittel der hiesigen Bürgerschaft“.⁶⁵ Darin beklagten sich diese darüber, daß die Änderung der Nutzungszeiten die wirtschaftlichen Interessen der Stadt negativ beeinträchtige.

Der Sonntagmorgen war ein traditionell wichtiger Tag für geschäftliche und kommunikative Aktionen aller Art. Die zahlreich in die Stadt kommenden Landleute kauften nach dem Gottesdienst ein, die Wirtshäuser waren geöffnet, Pacht- oder Kaufverträge wurden abgeschlossen. Der Sonntag

war ein umsatzstarker und gewinnbringender Tag. Die an diesen Tagen erzielten Umsätze und Gewinne, so befürchteten die Biberacher Gewerbetreibenden, seien unwiederbringlich verloren, weil die Bauern der Umgebung, die Dienstboten, Mägde und Knechte katholischer Konfession nun sofort nach Beendigung der Messe nach Hause zurück mußten. Die Messe endete nach Verlegung der Benutzungszeiten erst nach 11 Uhr, und so blieb den Auswärtigen keine Zeit mehr zu Einkauf oder Wirtshausbesuch. Reisende Händler, so die Befürchtung, deckten künftig schon während der Woche die Bedürfnisse der Landleute.

Die Abordnung rannte offene Türen ein. Der gemeinschaftliche Stiftungsrat, der aus Geistlichen und bürgerlichen Vertretern bestand, stimmte dem Gesuch sofort zu, fügte der Eingabe jedoch eine pastoralpraktische und theologische Begründung bei.⁶⁶ Die Eingaben wurden ans Oberamt zu Oberamtmann Christian Friedrich Reuß geschickt. Dieser fand zwar, daß die Zustände, die nach der Nutzungsänderung eingetreten wären, „zu lebhaft geschildert“ seien, stimmte jedoch ebenfalls für eine Zurücknahme der Änderungen. Er schickte alle Stellungnahmen an die Staatsregierung nach Stuttgart, welches den katholischen Kirchenrat und das evangelische Konsistorium darüber befragte. Doch die kirchlichen Oberbehörden blieben unnachgiebig. Konsistorium, Kirchenrat und das (durch das Staatskirchentum geknebelte) bischöfliche Ordinariat stimmten darin überein, den Antrag abzuweisen.⁶⁷ Besonders die evangelischen Kirchenbehörden störte das starke „merkantilistische Interesse“ (und das fehlende theologische), das in der Biberacher Anfrage deutlich geworden war.

März 1832 – Das medizinische Gutachten

Mit dieser Ablehnung gaben sich die Biberacher keineswegs zufrieden! Doch änderten sie ihre Strategie: Sie ließen ein medizinisches Gutachten erstellen, das im März 1832 in Biberach vorlag. Darin bestätigte der Biberacher Oberamtsarzt Dr. Hofer⁶⁸, daß durch die enge Folge der beiden Sonntagsgottesdienste in der Simultankirche eine derartige „Verderbnis der Luft“ entstände, daß mit gesundheitlichen Folgen für die Kirchenbesucher gerechnet werden müsse. Ansteckende Krankheiten würden sich rasch verbreiten, die hygienischen Zustände seien miserabel. Dem Gutachten wurde eine weitere Stellungnahme etwa 20 katholischer und evangelischer Bürger, vorneweg der evangelische Apotheker Stecher, beigelegt. Man beklagte sich, daß es einigen Kirchenbesuchern am Sonntagmorgen „so übel“ geworden sei, daß sie die Kirche verlassen mußten und die „Predigt nicht anhören, ja sogar oft auch nicht kommunizieren konnten“. Die Wiedereinführung der alten Benutzungszeiten schien ihnen der einzige Ausweg zu sein.⁶⁹

Beide Schriften wurden dem Oberamt überstellt. Die Bürgerschaft erwartete, daß das Oberamt sie wiederum unterstützen würde. Doch der neue Oberamtmann Christian Gottfried Schmidlin vertrat eine andere Meinung. Schmidlin formulierte zusammen mit den ebenfalls neu investierten

Stadtpfarrern Christian A. Landerer (evangelisch) und Lorenz Konrad (katholisch) ein Schreiben, das die Biberacher Bitte keineswegs unterstützte. Alle drei waren der Meinung, daß die in der Eingabe „angeführten besonderen Gründe ... von keiner besonderen Bedeutung“ seien, „da bei der Größe und Höhe der Kirche wohl nur selten eine der Gesundheit nachtheilige Luft erzeugt werden kann, vielmehr diese Kirche sehr durch ihre Kälte und Zugluft auf die Gesundheit nachtheilig wirkt“.⁷⁰

Die Geistlichen und der Oberamtmann waren damit den Biberachern in den Rücken gefallen! Eine mehr als unerfreuliche, für die Bürgerschaft peinliche Situation, die noch dadurch verschärft wurde, daß den Biberachern diese Stellungnahme offenbar niemals mitgeteilt wurde. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts bezogen sich die Biberacher in ihren Anträgen auf das medizinische Gutachten von 1832.⁷¹

Juni 1832 – Große Unterschriftenaktion

Der konfessionsübergreifende Widerstand der Biberacher Bürgerschaft war jedoch noch immer nicht gebrochen. Nun setzten sie eine weitere alternative Waffe ein, die in Biberach schon Tradition hatte: Es wurde eine große Unterschriftenaktion initiiert. Eine ähnliche Situation hatte bereits 1819 bestanden, als ein ebenfalls überkonfessioneller Kampf um die Beibehaltung der Religionsparität geführt worden war. Auch damals war eine bevölkerungsweite Unterschriftensammlung durchgeführt worden, mit knapp 600 Unterschriften die bis dahin größte ihrer Art.

Die Unterschriftenaktion von 1832 wurde ein enormer Erfolg. Die insgesamt 734 Unterschriften aus Biberach und den Filialen zeigen, daß beide Kirchengemeinden fast einstimmig hinter der Forderung nach Wiedereinführung der alten Gottesdienstzeiten standen. Etwa 360 evangelische und über 200 katholische Biberacher und 200 „Filialisten“ hatten den Antrag unterschrieben.⁷²

Ein halbes Jahr später, also im Dezember 1832, reichten die Biberacher Katholiken eine eigene Eingabe gleichen Inhalts an den katholischen Kirchenrat in Stuttgart ein. Sie wollten offenbar ihre Forderungen bei ihrer Behörde besonders unterstreichen. Diese Eingabe war erfolgreich: Der katholische Kirchenrat informierte das Konsistorium, daß er die „Genehmigung“ zur Wiedereinführung der alten Benutzungszeiten geben wolle.⁷³ Auch das Rottenburger Ordinariat stimmte zu.⁷⁴ Das Konsistorium fragte daraufhin sofort in Biberach an, ob der Widerstand der evangelischen Bevölkerung noch immer so stark wie bisher sei. Oberamtmann Schmidlin und der evangelische Pfarrer bestätigten, daß sich noch immer die „Mehrzahl ... nicht damit abfinden“ könne. Sie schlugen vor, daß die neue Zeiteinteilung im Winter beibehalten, im Sommer aber die alten Zeiten wieder eingeführt werden sollten.⁷⁵ Als auch die Filialisten aus Rißegg und Rindenmoos die Wiederherstellung der alten Zeiten forderten und sich darüber beschwerten, daß sie nicht darüber befragt worden seien, drehte sich die Diskussion lang um die Frage, ob man die

Filialen überhaupt hätte fragen müssen. Die Entscheidung zögerte sich weiter hinaus. Letztendlich war nur noch das evangelische Konsistorium für die Beibehaltung des Vertrags von 1829.⁷⁶ Das Innenministerium als oberste Verfügungsinstanz entschied am 14. Dezember 1835, daß es dem Antrag „keine Folge zu geben weiß“.⁷⁷ Es blieb bei der Entscheidung von 1829.

Konfessionelle, religiöse, religionspolitische, politische und wirtschaftliche Gründe bildeten ein verwirrendes Konglomerat an Motiven, die gegen den Vertrag von 1829 sprachen. Das Innenministerium und die evangelische Kirchenleitung ließen sich, wie oben dargestellt wurde, nicht davon beeindrucken. Die neuen Benutzungszeiten blieben, der Vertrag von 1829 behielt seine Gültigkeit.

Die Biberacher blieben allerdings weiterhin unachgiebig. In den nächsten Jahrzehnten stellten beide Kirchengemeinden wiederholt Forderungen nach Wiedereinführung der alten Zeiten.⁷⁸

Vielfältiges Klagen

Zur selben Zeit, als die neue Ordnung der Benutzungszeiten in Biberach eingeführt wurde, versuchten die kirchlichen und staatlichen Stellen für ganz Württemberg ein Verkaufs- und Ladenöffnungsverbot während der Kirchgangszeiten an den Sonn- und Feiertagen durchzusetzen.⁷⁹ Die verbliebenen Feiertage sollten gehaltvoller werden, Qualität sollte Quantität ersetzen. Dieses Ansinnen hatte in Biberach wiederum größere Auswirkungen als in anderen Städten, denn hier war, besonders nach Einführung der neuen Benutzungszeiten, im Grunde während des gesamten Sonntags „Kirchenzeit“. Es wundert daher nicht, daß in den Eingaben aus Biberach das wirtschaftliche Element besonders hervorgehoben wurde. Faßt man alle Biberacher Eingaben und sonstigen Meinungsäußerungen über die Simultaneumszeiten zusammen, so entsteht ein facettenreiches Bild, das nicht nur viel über die Motive der Biberacher gegen die neue Nutzungsordnung, sondern auch manches über das damalige sonntägliche „Volksleben“ aufzeigen kann.⁸⁰

Das evangelische Kirchenvolk war nicht zufrieden mit den neuen Kirchenzeiten, denn ihr Sonntagmorgen wurde durch die neue Ordnung empfindlich gestört. Der Sonntag war wichtig für die Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger. Man traf Bekannte und Verwandte, die man während der Woche nicht sah, und tauschte Neuigkeiten aus. Begüterte und Nichtbegüterte setzten sich zu Sonntagsschoppen oder Braunbier und Kartenspiel in einer Wirtschaft zusammen. Nicht zuletzt war die freie Zeit am Sonntagmorgen auch oft die einzige Zeit, in der sich Freund- und Liebschaften entwickeln konnten, wenn die Partner nicht im gleichen Ort wohnten.

Die Katholiken fühlten sich in jeglicher Hinsicht als Opfer. Zum einen war der Vertrag nur „unter dem Druck der Staatsomnipotenz und der Minoritätsstellung“⁸¹ der Katholiken, wie Pfarrer Schweikert 1927 rückblickend und nach Einsicht der Stiftungsratsprotokolle der Zeit formulierte, zu-

stande gekommen; zum andern zwang die neue Ordnung zur Kürzung der unter Braun noch immer bestehenden populären lateinisch gesungenen Figuralmessen und schränkte zudem die sonntägliche „Freizeitkultur“ wie Kegeln, Scheibenschießen, Gespräch und Wirtshausbesuch ein. Diese Beschränkung wurde zur selben Zeit dadurch verschärft, daß die Christenlehre für Ledige bis 25 Jahren durchgesetzt wurde, die direkt nach Ende der Sonntagsmesse stattfand. Die katholische (männliche) Jugend wehrte sich dagegen heftig.⁸² Zudem konnten die Katholiken der eingepfarrten Orte, so die Argumentation, nicht mehr schichtweise die Sonntagsmesse besuchen, weil der zeitliche Abstand von Frühmesse (bis etwa 6 Uhr) und Hauptmesse (ab 8 Uhr) nicht ausreichte, um die daheimgebliebene zweite Schicht von Kirchgangswilligen durch die heimkehrende erste „Schicht“ abzulösen.

Die Biberacher Wirte beschwerten sich über die neue Zeitenordnung, weil sie während des katholischen und des direkt anschließenden evangelischen Gottesdienstes ihre Wirtschaften nicht öffnen durften. Sie erlitten daher starke Umsatzeinbußen. Unter den geänderten zeitlichen Bedingungen reichte es weder den Dienstboten und Bauern aus dem katholischen Umland noch den Begüterten aus Biberach zu Sonntagsschoppen oder Bier. Die Besucher verließen Biberach nach der Messe rasch wieder.

Ähnlich klagten die Ladenbesitzer. Der späte Beginn des evangelischen Gottesdienstes führe dazu, daß die katholischen Dienstboten aus dem Umland nicht mehr wie bisher nach der Messe ihre Einkäufe in Biberach erledigten, sondern nun schon während der Woche bei den Hausierern, der damals schärfsten Konkurrenz, einkauften. Auch den Biberacher Mägden und Knechten fehlte nun die Zeit, weil auch sie zurückerwartet wurden.

Auch die Bauern der Umgebung beschwerten sich. Der Sonntagmorgen war für sie wichtig, denn nach der Kirche wurden viele Geschäfte erledigt; Pachtverträge wurden ausgehandelt, Informationen über die neuesten Getreide- oder andere Landhandelspreise ausgetauscht. Zwar waren die katholischen Bauern der Umgebung früh mit ihrer Sonntagspflicht fertig, doch die evangelischen Bauern fehlten, ebenso die Gewerbetreibenden, die die Sonntagspflicht noch ernst nahmen.

Nicht zuletzt waren auch die katholischen Geistlichen unzufrieden über den mangelhaften Besuch der Vesper. Die Dienstherrschaft, so ihre Kritik, ließe die Leute nachmittags nicht noch einmal zur Kirche gehen, weil zur selben Zeit die Stallarbeit zu erledigen sei.

Selbst die evangelischen Geistlichen klagten später über die neue Zeitenordnung. Die meisten Gewerbetreibenden würden ihre Läden öffnen, statt im Gottesdienst zu erscheinen. Die Geistlichen waren sehr um das Seelenheil ihrer Gläubigen bemüht, dessen Voraussetzung allerdings eine möglichst gute „religiöse Bildung“ und damit ein möglichst häufig besuchter Gottesdienst war. Es ging ihnen aber offenbar auch um das „Tischopfer“, also um Opfergeld, das geringer ausfiel, wenn viele

Gläubige, darunter die begüterten Gewerbe- und Handeltreibenden und die Wirte, bei den sonntäglichen Gottesdiensten fehlten.⁸³

1843 bis 1846 – Erneute Auflehnung

1843 bis 1846 gab es einen besonders starken Protest der Biberacher gegen den Vertrag von 1829. Beide Vorsteher der Kirchengemeinden standen dagegen fest hinter den neuen Benutzungszeiten und zementierten damit langfristig die neue Regelung. Die evangelischen Geistlichen fürchteten, nach der Wiedereinführung der alten Zeiten zu wenig Vorbereitungszeit für ihre Predigten zu haben und selbst Pfarrer Johann Mayer wollte „nicht wieder so früh predigen“.⁸⁴ Auch Mayers Nachfolger Hocheisen unterstützte entsprechende Eingaben der Kirchengemeinde nicht, weil dies seiner Ansicht nach die „Aufgabe eines hart erkämpften Vorteils“ bedeutet hätte. Selbst der katholische Stadtpfarrer Adolf Nachbauer (und sein Kirchenkonvent) widersetzte sich der 1846 gestellten Eingabe des katholischen Bürgerausschusses⁸⁵, weil dann keine Zeit für das Lesen der vielen gestifteten Messen wäre und die Beichtzeit vor der Sonntagsmesse wegfallen würde.⁸⁶ Wiederum kam keine Änderung der bestehenden Verhältnisse zustande.

Die Bitten der evangelischen Gemeinde um Wiedereinführung der alten Benutzungszeiten wurden alle drei Jahre, wenn in Biberach eine Visitation durchgeführt wurde, von den Vertretern der Kirchengemeinde vorgetragen. Dies geschah oft gegen den ausgesprochenen Willen der Dekane und wurde vom Visitor meist nicht verfolgt. Erst 1864 taucht die Bitte im Visitationsbericht nicht mehr auf.⁸⁷

Die Geistlichen beider Konfessionen hatten in den folgenden Jahrzehnten (und haben bis heute) viel damit zu tun, Ausnahmeregelungen mit der rigiden Zeitregelung in Einklang zu bringen. Jahr für Jahr mußte vor jedem „außerordentlichen“ Termin beim jeweiligen Pfarramt angefragt werden, ob die Benutzung außerhalb der angestammten Zeit möglich sei. Die friedliche oder unfriedliche Beendigung von Konflikten um die Benutzungszeiten des Simultaneums waren stark von den leitenden Geistlichen der beiden Konfessionen abhängig. Harmonisierten die beiden, wie das Mitte des 19. Jahrhunderts bei den Pfarrern Hocheisen und Nachbauer der Fall war, dann brachten Terminabstimmungen keine größeren Probleme. Harmonisierten sie nicht oder war einer der Pfarrer auf die Einhaltung der „eigenen“ Zeiten besonders bedacht, wie dies beispielsweise beim katholischen Pfarrer Anton Schweikert (1897–1915) der Fall war, dann konnten daraus ernstzunehmende Probleme entstehen.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Bis zur Jahrhundertwende sind einige Ausnahmeregelungen in Abweichung vom Simultaneumsvertrag von 1829 zustande gekommen. So einigte man sich 1838 darauf, daß die Katholiken ihre Vesperandacht im Sommer statt um 16 Uhr schon ab 15.15 Uhr halten konnten.⁸⁸ 1892 wurde die mit-

teleuropäische Einheitszeit (MEZ) eingeführt, weshalb die Uhren um 23 Minuten vorgestellt wurden. Um den katholischen Filialisten den Weg zur Kirche vor der Morgendämmerung zu ersparen, kam man überein, die Benutzungszeit für den katholischen Sonntagsgottesdienst um 15 Minuten von 9.30 auf 9.45 Uhr zu verlängern, weshalb die Messe im Winter später beginnen konnte.⁸⁹

Ähnliche Vereinbarungen gab in den ersten drei Jahrzehnten. Diesen Vereinbarungen gingen jeweils langwierige und kleinlich wirkende Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Stiftungs- bzw. Kirchengemeinderäten voraus.⁹⁰ Es ist bezeichnend, daß man sich damals meist dankbar(!) auf die Regelungen des Vertrages von 1829 berief.

Allerdings war 1829 die genaue Regelung des abendlichen Nutzungsrechtes „beiseite gesetzt“ worden, weshalb sich unter dem katholischen Pfarrer Schweikert nach 1917 ein großer Konflikt entwickelte. Die Katholiken stellten sich auf den Standpunkt, daß die evangelische Gemeinde nur in Ausnahmefällen ein abendliches Benutzungsrecht für die Kirche habe.⁹¹ Dagegen vertrat die evangelische Gemeinde die Meinung, daß beide Gemeinden die gleichen Rechte hätten. Der Streit um das Recht der abendlichen Nutzung begann. 1920 stand man in Biberach kurz vor einem Rechtsstreit, der allerdings verhindert wurde.⁹² 1928, gerade war mit Pfarrer Jakob Kleiner ein neuer katholischer Pfarrer eingesetzt, lebte der Streit um die Abendnutzung nochmals auf. Doch nun waren die Katholiken nicht mehr vom Gewinn eines solchen Prozesses überzeugt.⁹³ Pfarrer Kleiner, der fest davon überzeugt war, daß die Auflösung des Simultaneums zweifellos bald anstehe, „erteilte“ daher der evangelischen Gemeinde vorläufig die Erlaubnis, den abendlichen Jahresschluß- oder Silvestergottesdienst abzuhalten, wofür die evangelische Gemeinde den Katholiken die Zeit für die nachmittägliche Allerheiligenpredigt abgetreten hat.⁹⁴

Noch während des Streites um die abendliche Nutzung der Pfarrkirche, der die beiden Konfessionen sehr auf Distanz gebracht hatte, versuchte die katholische Kirchengemeinde eine Änderung der vormittäglichen Benutzungszeit am Sonntag zu erreichen. Die Zahl der Katholiken war seit Jahrzehnten stark angewachsen. Dies hatte dazu geführt, daß die Simultankirche am Sonntagmorgen völlig überfüllt war. 1882 war deshalb ein erster und 1906 ein weiterer Schülertagesdienst – um 10.45 Uhr – in der Hospitalkirche eingerichtet worden. Dieser hatte einen unerwartet großen Zulauf auch von Erwachsenen.⁹⁵ Zur selben Zeit hielt der evangelische Geistliche vor nur halbvollen Bänken Gottesdienst.⁹⁶ Seit 1926 wurde daher versucht, eine Änderung der Benutzungszeit am Sonntagmorgen oder den Tausch der Kirchen zu erreichen. Doch es ließ sich diesmal keine „gütliche Übereinkunft“ erzielen. Erst eine staatliche Verordnung vom Jahr 1941 brachte Bewegung in die festgefahrenen Benutzungszeiten. Damals wurde vom Innenministerium angeordnet, daß nach einem nächtlichen Fliegeralarm kein Frühgottesdienst stattfinden dürfe. War der Alarm erst nach Mitter-

nacht aufgehoben worden, so durfte vor 10 Uhr überhaupt kein Gottesdienst stattfinden. Die evangelische Kirchengemeinde war nun gezwungen, den Katholiken die Zeit von 11 bis 12 Uhr abzugeben, ohne ein Äquivalent zu fordern.⁹⁷ Ein ähnliches Problem gab es nach Kriegsende wegen der Ausgangssperre.⁹⁸ Der katholische Gottesdienst durfte aufgrund eines Befehls der französischen Besatzung erst um 11 Uhr beginnen. Die Biberacher Katholiken erhielten deshalb die Erlaubnis, die Messe der französischen Soldaten mitzufeiern. Der „Franzosen Gottesdienst“ bestand auch nach Abzug der Franzosen und wurde nun zu einer festen und beliebten Institution. Im Jahr 1955 suchte man auf der evangelischen Seite für diese Messe eine klare Regelung. Die Nutzung der evangelischen Kirchenzeit durch die Katholiken sollte wohl nicht zu einem Gewohnheitsrecht werden, auf das die Katholiken einen Rechtsanspruch gründen konnten. Die evangelische Kirchengemeinde einigte sich mit der katholischen 1967 darauf, für eine „Anerkennungsgebühr“ von 1200 DM pro Jahr den Katholiken die Stunde von 11 bis 12 Uhr einzuräumen.⁹⁹

Diese Regelung gilt, wie viele der Ausnahmeregelungen, noch heute (siehe Vertragstext von 1967 im Anhang). Der einst durch die evangelische Kirche herbeigeführte, dann bevölkerungsweit abgelehnte und total unbeliebte Simultaneumsvertrag von 1829 wurde zu einem festen Bestandteil des Regelwerkes in der Pfarrkirche St. Martin.

II. Aktivitäten zur Auflösung des Simultaneums 1864–1964

Vielfältige Konflikte um die festgezurrt und unflexiblen Benutzungszeiten in der seit Jahrhunderten gemeinsam genutzten Stadtpfarrkirche störten das Zusammenleben der Konfessionen in vielfacher Weise. Sie waren einer der wesentlichen Gründe dafür, daß in Biberach seit der zweiten Jahrhunderthälfte immer wieder die Frage aufkam, ob das Simultaneum nicht aufgelöst werden könnte.

Motive und Motivationen

Daraus läßt sich allerdings nicht ableiten, daß eine völlig zerstrittene Haltung zwischen den Biberacher Katholiken und Protestanten bestanden hätte, die ausschlaggebend für die Aufnahme von Auflösungsverhandlungen gewesen wäre. Man muß vielmehr vom Gegenteil ausgehen. Unfriede zwischen den konfessionellen Gruppen oder den Verhandlungsführern hätte eine unverkrampfte Kommunikation, die für ein Aufeinanderzugehen notwendig ist, im allgemeinen nicht zugelassen. In solchen Zeiten wären Verhandlungen von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. So verschlechterten beispielsweise Biberacher Geistliche, die eifersüchtig auf ihre Rechte an der Simultankirche achteten und Verfehlungen der jeweils anderen Seite unnachgiebig ahndeten, wie dies bei den beiden Pfarrern Christian A. Majer (evangelisch) und Karl Müller (katholisch) in den Jahren 1867 bis

1899 der Fall war, nur das konfessionelle Klima in Biberach. Die sehnlichst erwünschten Auflösungsverhandlungen fanden unter deren Führung allerdings nicht statt.¹⁰⁰ Auch ein vermittelnder Beistand von außen nutzte in Biberach nichts, weil es keine höhere Institution gab, die von beiden Kirchengemeinden in gleicher Weise anerkannt worden wäre.

Die Verhandlungen können daher eher als ein Indiz für ein relativ harmonisches Klima interpretiert werden. Die Betonung liegt dabei auf „relativ“, denn ein zu hohes Maß an Harmonie ließ viele Konflikte erst gar nicht entstehen, weil man Probleme einvernehmlich und unbürokratisch löste und daher kein aktueller Grund für Auflösungsverhandlungen vorlag. Eine große Rolle spielten dabei die jeweiligen „Ersten“, die leitenden Stadtpfarrer oder Dekane. Herrschte zwischen ihnen ein harmonisches Verhältnis, wie dies z. B. bei den Pfarrern und Dekanen Karl G. Hocheisen (seit 1846, evangelisch) und Adolf Nachbauer (seit 1847, katholisch) der Fall war, so wirkten auch sie beruhigend und befriedend.

Andererseits waren es in erster Linie diese „ersten“ Geistlichen, die die wichtigsten und einflußreichsten Initiatoren und Aktivisten bei den Verhandlungen zur Auflösung der Kirchensimultaneen waren.¹⁰¹ Diese Geistlichen standen an vorderster Front und waren mehr als ihre Kollegen von den Konflikten betroffen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung der Martinskirche ergaben. Sie mußten sie ertragen und austragen, möglichst befrieden und annehmbare Lösungen finden. Sie besaßen daher das größte Interesse an einer Beendigung der Kirchensimultaneen.

In der ersten Jahrhunderthälfte wurden in Biberach keine Auflösungsversuche unternommen. Im „Zeitalter der Vernunft und der Toleranz“ galt das Simultaneum bei Aufklärern und Aufgeklärten in Kirche, Staat und in Teilen der Gesellschaft als ein Symbol für konfessionelle Irenik. Das gemeinsame Gotteshaus wurde als lebendiger und sichtbarer Beweis für die Nähe der beiden christlichen Konfessionen interpretiert. Den Aufklärern in Staat und Kirchenleitung galt eine gemeinsam genutzte Kirche, ebenso wie ein gemeinsam gefeierter Gottesdienst, als Zeichen der Verbrüderung, als Schritt zur Wiedervereinigung der beiden Konfessionen. Der württembergische Staat hatte ein besonders großes Interesse an einer friedlichen Koexistenz der beiden Konfessionen in Biberach wie im ganzen Staat. Der Toleranz verpflichtete aufgeklärte Geistliche, vor allem die katholischen, erleichterten die Integration der ehemaligen Reichsstädter in den württembergischen Staat. Ihre Arbeit sollte eine neue Identifikation der Bürger als „christliche Württemberger“ bilden helfen und damit die neue Regierung stabilisieren.¹⁰²

Daß Auflösungsverhandlungen in Biberach fehlten, hatte weitere praktische, genauer finanzielle Gründe. Die Trennung des Biberacher Simultaneums hätte die Errichtung einer weiteren großräumigen Kirche und den Ausbau der beiden Kirchengemeinden bedeutet. Der württembergi-

sche Staat, der nach der Säkularisation von 1802 (der Enteignung der Kirchengüter) die Kosten dafür zu übernehmen hatte, war daran völlig uninteressiert. Der Regierung erschien es praktikabler und einfacher, konfessionelle Konflikte durch Reformen zu lösen. Die Änderung der Benutzungszeiten im Simultaneum ist ein Beispiel dafür.

Vertieft man sich in die Ursachen und Gegebenheiten, in denen Gespräche über die Auflösung des Simultaneums in der Martinskirche begonnen wurden, so fällt auf, daß neben einigen persönlichen oder politischen Konstellationen meist „praktische“ Gründe ausschlaggebend waren.¹⁰³

1864 und 1870 – Erste Versuche

Erst in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts setzten in Biberach Verhandlungen zur Auflösung des Simultaneums ein. Der aufklärerischen Epoche, in der es ein im wesentlichen harmonisches Zusammenwirken der gesellschaftlichen Institutionen in Württemberg gegeben hatte, folgte eine Phase des Staatskirchentums, in der vor allem die katholische Kirche kaum Eigenaktivitäten entwickeln konnte. Danach, etwa um die Jahrhundertmitte, erlebte der Katholizismus eine grundlegende Erneuerung. Diese machte sich nicht nur materiell bemerkbar, sondern drückte sich in erster Linie durch ein gesteigertes Selbstbewußtsein aus. In Biberach wurde dieser geistig-moralische Aufschwung von einem enormen Bevölkerungswachstum begleitet. Der Zuzug in die Stadt begünstigte die Katholiken mehr als die Evangelischen. Die katholische Kirchengemeinde war seit 1832 um 1000 Personen auf 2.700 (1863) angewachsen.¹⁰⁴ Ein Ende der Zuwanderung und ein Ende der dies verursachenden Wirtschaftsentwicklung war nicht in Sicht. Neue Vorstädte entwickelten sich. Auf kirchlicher Ebene mußte bald eine Lösung gefunden werden, denn die katholischen Gottesdienste waren überfüllt und die Unordnungen – beispielsweise das „Herumstehen der Landleute“ auf dem Marktplatz während der Predigt¹⁰⁵ – nahmen immer mehr zu. Vertieft man sich in die Vorgänge, so verfestigt sich der Eindruck, daß es in erster Linie wiederum „praktische“ Gründe waren, die der Idee das Simultaneum aufzulösen zugrunde lagen.¹⁰⁶ Der katholische Stiftungsrat fragte daher beim evangelischen Kirchengemeinderat an, ob Interesse an Verhandlungen bestünde. Dieser lehnte jedoch rundheraus ab.¹⁰⁷

Der schlechte bauliche Zustand der Simultankirche war ein weiterer praktischer Grund, um über die Auflösung des Simultaneums zu verhandeln. Sicher war schon die Anfrage der Katholiken im Jahre 1864 von diesem Gedanken geprägt. 1869 wurde klar, daß mit einer umfangreichen Renovierung der gemeinsamen Kirche nicht mehr gewartet werden konnte, und die Vertreter der beiden Konfessionen kamen zu ersten gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Ein unangenehmer Verhandlungsmarathon über die Übernahme der Kosten für die gemeinsam genutzten und die nur von den Katholiken genutzten Teile des Gotteshauses war vorzusehen. Eine solche Situation konnte nur dann

verhindert werden, wenn eine der beiden Gemeinden bereit war, sich aus dem Simultaneum zurückzuziehen. Der Vorschlag, eine zweite Kirche zu bauen, wurde diskutiert. Beide Gemeinden zeigten Interesse an einem Neubau.¹⁰⁸ Im „gemeinschaftlichen Stiftungsrat“ vertrat man die Ansicht, daß es für die evangelische Gemeinde günstiger werden würde, eine Kirche zu bauen, zumal sie eine Entschädigung erhalten sollte.¹⁰⁹ Die Katholiken wurden vom gemeinschaftlichen Stiftungsrat aufgefordert, einen Vorschlag auszuarbeiten. Doch als die Diskussion im Stiftungsrat und dessen Entscheidung in Biberach bekannt wurde, ging ein Schrei der Entrüstung durch die evangelische Bevölkerung Biberachs.¹¹⁰ Nachdem die Inhalte „in öffentlichen Blättern diskutiert“ worden waren, war die Idee „tot“. Die Katholiken legten dem evangelischen Gemeinderat zwar noch einen Verhandlungsvorschlag vor. Die katholische Gemeinde wollte eine Entschädigung von 70.000 Gulden¹¹¹ bezahlen, der Hospital sollte das Sennhofgebäude kostenlos als Bauplatz abgeben¹¹², doch wurde dieser Vorschlag ohne Diskussion zu den Akten gelegt. Statt dessen gründete der evangelische Gemeinderat einen Renovationsfond. 1877 begann man mit der Renovierung.

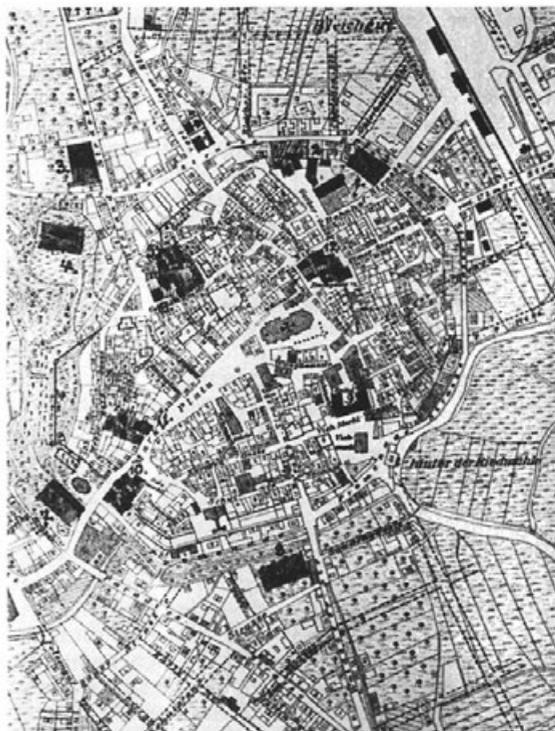
1907 – Die Kirchengemeindeausscheidung

Eine dritte wesentliche Motivation für die Lösung des Simultanverhältnisses waren die Ausscheidungsverhandlungen, die auf Grundlage von Landesgesetzen von 1887 und 1891 durchgeführt werden mußten. Ziel der Ausscheidung war es, eine völlige Trennung der städtischen und kirchlichen Institutionen, der Geld- und Grundvermögen und aller Gebäude zu erreichen. Die Gesetze hatten jedoch den Sonderfall einer Trennung zwischen einer Stadt und zwei Kirchengemeinden, die ein gemeinsames Vermögen besaßen, nicht geregelt.¹¹³ Die Biberacher Ausscheidung war daher schwieriger als in anderen Orten. Nachdem die Ausscheidung eines autonomen städtischen Vermögens mit unabhängigen Institutionen gelungen war, blieb die Hauptarbeit noch zu tun: Es galt auch die gemeinsamen kirchlichen Vermögen auszuschneiden, um auch die beiden Kirchengemeinden voneinander unabhängig zu machen. Bis zu einem bestimmten Punkt unterstützten die Biberacher dieses Ziel, denn während des gesamten 19. Jahrhunderts hatte es wiederholt Streit um die Verwaltung und die Zuordnung der Vermögen von Stadt, Spital, Stiftungen, gemeinschaftlicher Kirchenpflege und den beiden konfessionellen Kirchenkassen gegeben, und Biberach hatte mehrere Etappen von Ablösungs- und Ausscheidungsverhandlungen hinter sich.¹¹⁴ Die Ausscheidung der Pfarrkirche gestaltete sich jedoch überaus problematisch. Die beiden Konfessionen hatten differierende Vorstellungen darüber, wie bei der Auflösung des Simultaneums vorzugehen sei.

Während die evangelischen Biberacher zumeist auf die Hälfte der Gelder Anspruch erhoben, vertraten die Katholiken die Ansicht, daß das katholische Vermögen größer sei. Defizite wollte dagegen

niemand übernehmen. Die Verhandlungen in Biberach gestalteten sich daher weit schwieriger als in anderen Städten, in denen es keine gemeinsamen konfessionellen Vermögenswerte und weniger komplizierte Verflechtungen gab. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge.

1905 war die ersehnte Aufteilung der gemeinschaftlichen Kirchenpflege „erledigt“.¹¹⁵ Doch noch immer blieb ein „Rest“: Nun stand die Stadtpfarrkirche (und die Magdalenenkirche) zur Ausscheidung an. Keine der beiden Konfessionen wollte sich jedoch aus der gemeinsamen Kirche zurückziehen. Trotzdem wurden sie qua Gesetz und durch Bürgermeister Karl Müller (1846–1917, Bürgermeister 1893–1913) zu Verhandlungen gezwungen.¹¹⁶ Die Biberacher standen damit zunächst vor der heiklen Frage, welche der beiden Konfessionen die alte Stadtpfarrkirche übernehmen sollte und welche bereit war, die Rechte am Simultaneum aufzugeben und eine neue Kirche zu bauen. Der Vorschlag des evangelischen Kirchengemeinderats, eine der angewachsenen Gemeindegroße angepaßte und damit den gesetzlichen Vorgaben entsprechende¹¹⁷ gemeinsame (!) Pfarrkirche zu bauen, war schon 1902 vom damaligen katholischen Pfarrverweser Vogt im gemeinschaftlichen Stiftungsrat sofort entrüstet zurückgewiesen worden, was wiederum die Evangelischen erzürnte.¹¹⁸ Die Stimmung war deutlich angespannt. Weil die evangelische Gemeinde weniger Gläubige als die katholische hatte und die Zahl der Evangelischen seit 1879 fast stagnierte¹¹⁹, ging man davon aus, daß ein Kirchenbau für die evangelische Gemeinde kleiner ausfallen und billiger werden könnte. Ein Vertreter der evangelischen Seite, der „Obmann“ und evangelische Kirchenpfleger Springer, schlug vor, die Kirche den Katholiken zu überlassen. Springer vertrat die Ansicht, daß auch der evangelische Kirchengemeinderat keine ablehnende Haltung einnehmen würde.¹²⁰ Nach dieser grundsätzlichen Äußerung wurde der Stuttgarter Architekt H. Dolmetsch, der damals die Stuttgarter Markuskirche baute, beauftragt, ein Gutachten über Bauplatzalternativen für einen Kirchenneubau in Biberach zu erstellen. Dieses lag Anfang Dezember vor.¹²¹ Zur gleichen Zeit wurde in Biberach darüber verhandelt, wie hoch die Entschädigungssumme sein mußte, die die katholische Kirchengemeinde der evangelischen zu zahlen hätte, wenn sie ihr Recht auf die Stadtpfarrkirche abgeben würde. Die Katholiken boten für die Ablösung der Martinskirche und der Magdalenenkirche zunächst 300.000 Mark.¹²² Die evangelische Seite lehnte ab. Selbst als die Katholiken ihr Angebot für die Martinskirche auf 450.000 Mark erhöhten, schlugen die Evangelischen nicht ein. Nach einer Überprüfung der Finanzen hatte der evangelische Kirchengemeinderat erkannt, wie gering die Finanzmittel zum Bau einer neuen Kirche waren – der Baufond wies kaum 5000 Mark auf. Eigentlich konnte sich die evangelische Gemeinde Biberachs keinen Neubau leisten. Ausgehend von den finanziellen Berechnungen, forderte die evangelische Gemeinde 450.000 Mark für die Pfarrkirche und weitere 250.000 Mark für



Bauplatzalternativen 1905. Evangelisches Kirchen- und Dekanatsarchiv Biberach. Simultaneum der Pfarrkirche I. Foto: Schwäger, Neuhausen a. d. F.

den Kauf eines Bauplatzes. Die katholische Seite lehnte diese Forderung entrüstet ab, die Verhandlungen wurden abgebrochen.¹²³

Hinter der hohen Ablösungssumme der evangelischen Verhandlungsführer standen zwar Berechnungen über die voraussichtlichen Grundstücks- und Baukosten¹²⁴, gleichzeitig scheint die in der Tat ungewöhnliche hohe Geldforderung aber auch Teil einer Strategie gewesen zu sein. Diese zielte einerseits darauf ab, keinesfalls die Rechte an der Pfarrkirche aufzugeben – dazu konnten sie weder durch die Ausscheidungsgesetze noch durch den Bürgermeister gezwungen werden –; andererseits wollten die Evangelischen aber auch nicht für ein Scheitern der Verhandlungen verantwortlich gemacht werden.¹²⁵ Ein wichtiger Grund war zudem, daß sich Stadtpfarrer Werner scheinbar gegen eine Auflösung stellte.¹²⁶ Die Katholiken waren natürlich weder in der Lage noch gewillt, so viel Geld für die alte Stadtpfarrkirche auszugeben¹²⁷, zumal es schon seit einigen Jahren Pläne gab, eine zweite katholische Pfarrkirche zu bauen. Trotzdem konnte die Ausscheidung der kirchlichen Vermögen beendet werden. Nur die Martinskirche, die Magdalenenkirche und ein dazugehöriger Geldfonds wurden ausgespart. Die beiden Kirchen wurden als gemeinsames Eigentum der beiden christlichen Konfessionen ins Grundbuch eingetragen.

Der Abbruch der Verhandlungen im Jahre 1907 hatte beim damaligen katholischen Stadtpfarrer Dr.

Joseph Späth und bei der katholischen Gemeinde die Überzeugung gefestigt, daß das Simultaneum nun „für immer“ bestehen bleibe. Die Kirchengemeinde kaufte daher, wie von Späth schon länger geplant, ein Baugrundstück in der Waldseer Vorstadt. Der „Kirchennot“ sollte durch den baldigen Bau einer eigenen katholischen Kirche abgeholfen werden.

1929 bis 1933 – „indiskutable“ Angebote

Trotzdem gab es 1929 einen erneuten Auflösungsversuch, der durch den seit kurzem in Biberach tätigen katholischen Stadtpfarrer Jakob Kleiner initiiert wurde.¹²⁸ Durch die Lösung eines seit Jahren schwelenden Konflikts um die Abhaltung des evangelischen Silvestergottesdienstes in der katholischen Kirchenzeit hatte Pfarrer Kleiner schon im Vorfeld bei beiden Konfessionen Vertrauen gewinnen können.¹²⁹ Doch dies nutzte ihm wenig. Denn so zügig wie die Verhandlungen aufgenommen worden waren, so rasch wurden sie wieder abgebrochen. Der evangelische Kirchengemeinderat interessierte sich zwar für Verhandlungen über die Ablösung der gemeinsamen Kirche, die die Evangelischen immer weniger brauchten; er lehnte es jedoch ab, dem gleichzeitig formulierten Wunsch der Katholiken nach einem Tausch der Kirchenzeit nachzugeben. Die Katholiken wollten gerne eine Sonntagsmesse von 11 bis 12 Uhr abhalten, wofür sie der evangelischen Gemeinde die Zeit von 20 bis 21.30 Uhr am Sonntagabend abgeben wollten.¹³⁰ Diese rigide Ablehnung und das geringe Entgegenkommen ließ das Interesse bei den Katholiken umgehend erlahmen. Die beiden Konfessionen hatten sich festgefahren.

Diese Situation war auf die schweren Zerwürfnisse innerhalb der beiden Kirchengemeinden zurückzuführen, die schon etwa 1845 mit dem „Mischehen“-Streit begonnen hatten. Weitere Differenzen, beispielsweise der „Cultkosten-“, „Antijesuiten-“, Mesner- und nicht zuletzt der Abendnutzungsstreit der letzten Jahrzehnte, mußten zwangsläufig zu einer immer breiter werdenden Kluft zwischen den evangelischen und katholischen Gläubigen führen.¹³¹ Die Distanz der Konfessionen zeigte sich auch bei den Kirchengemeinde- und Stiftungsräten, die Anfragen und Bitten um ein Entgegenkommen der jeweils anderen Seite unnachgiebig ablehnten. Die evangelische Gemeinde und ihre Geistlichen litten zudem sehr darunter, daß sie nicht mehr die Bevölkerungsmehrheit stellte, und reagierte äußerst sensibel auch auf kleinste Regelverstöße. Besonders die Auseinandersetzungen um das Recht der Abendnutzung in der Simultankirche hatten die Geistlichen zermürbt und jegliche Chance, praktikable Lösungen zu erarbeiten, im Keim erstickt. Der katholische Pfarrer Anton Schweikert, „einer der Besten“ seines Jahrgangs, hatte sich 1927 entnervt auf eine Landgemeinde versetzen lassen.¹³² 1929 war der Mißerfolg von Pfarrer Kleiner daher vorprogrammiert. Die Teilung in zwei Lager unter den praktizierenden Biberacher Christen war zu stark, um durch eine Person aufgebrochen werden zu können.

Doch Ende Januar 1933 stattete der evangelische Stadtpfarrer und Dekan Paul Scheurlen dem katholischen Stadtpfarrer Kleiner einen Besuch im Pfarrhaus ab. Pfarrer Scheurlen schlug seinem Kollegen vor, gemeinsam die Auflösung des Simultaneums voranzutreiben.¹³³ Beide Geistlichen kamen überein, gemeinsam und möglichst ohne weitere Verhandlungspartner aus den Gemeinden, dieses Ziel in Angriff zu nehmen.¹³⁴ Doch traf dieser erneute Vorstoß im evangelischen Kirchengemeinderat „zum Teil auf heftigen Widerstand“ und auf Bedenken, bei denen, wie Pfarrer Scheurlen berichtete, die „Imponderabilien“ – also unberechenbare Stimmungen und Gefühle – „besonders stark mitwirk[t]en“.¹³⁵ Diese könnten bei der „Mehrzahl der Herren des Kirchengemeinderates“ allerdings dann zurückgestellt werden, „sofern der Betrag der Ablösungssumme sie befriedigen würde“.¹³⁶ Die Summe von 450.00 Mark, die die Katholiken für die evangelische „Kirchenhälfte“ angeboten hatten, war allerdings „indiskutable“. Gemäß einer 1929 von der katholischen Kirchengemeinde in Auftrag gegebenen Schätzung war die gesamte Stadtpfarrkirche 680.000 Mark wert.¹³⁷ Wiederum waren die finanziellen Angebote der Katholiken mit den Erwartungen der evangelischen Gemeinde nicht in Einklang zu bringen. Auch der Versuch der evangelischen Landeskirche, die Scheurlen um Vermittlung gebeten hatte, blieb erfolglos. Ihr Vorschlag, die evangelische Gemeinde solle ihre finanziellen Vorstellungen nach unten korrigieren, brachte die Verhandlungen vollends zum Scheitern.¹³⁸

1955 wurde ein erneuter Versuch unternommen. Wieder waren die evangelischen Geistlichen die Aktivisten, und wieder war der Versuch durch finanzielle Überlegungen motiviert. Die evangelische Kirchengemeinde hatte, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, die Hälfte der Unterhalts- und Instandhaltungskosten der gemeinsamen Kirche zu tragen. Der Anteil der Protestanten an der Gesamtbevölkerung war in den letzten hundert Jahren stetig gesunken. An den „gewöhnlichen Sonntagen“ besuchten maximal sechshundert Gläubige den Hauptgottesdienst. Nach eigenen Angaben nutzte die evangelische Gemeinde die Simultankirche nur wenig – etwa 10 bis 15 Prozent – und der Kostenanteil von 50 Prozent stand dazu in einer unverhältnismäßigen Relation. Der evangelische Pfarrer Heinrich Schwemmler suchte nach einem Ausweg. Zudem hatte die Gemeinde um 1937 ein Gemeindehaus gebaut, in dem Gottesdienste abgehalten werden konnten.¹³⁹ Allerdings kam Pfarrer Schwemmler mit seinem Verhandlungsversuch zu spät. Denn die Planungen zum Bau einer katholischen Kirche in Birkendorf waren schon sehr weit fortgeschritten. Dieser Neubau schränkte nicht nur die finanziellen Möglichkeiten der katholischen Kirchengemeinde stark ein, sondern hatte auch das drängende Platzproblem in der Stadtpfarrkirche gelöst. Als es 1965 an die Innenrenovation der Stadtpfarrkirche St. Martin ging, hatte keine der beiden Konfessionen mehr ein ernsthaftes Interesse daran, das Simultaneum aufzukündigen.



*Inneres der Stadtpfarrkirche St. Martin im Jahre 1930.
Fotos: Gesellschaft für Heimatpflege Biberach*



Die Pfarrkirche als Heimat

Die Darstellung der Verhandlungsversuche und -etappen der vergangenen hundertfünfzig Jahre macht deutlich, daß die Initiative zur Auflösung des Simultaneums immer von „außen“ kam. Geistliche, die in Biberach geboren, aufgewachsen oder früh mit Biberach in Berührung gekommen waren, unternahmen nichts in dieser Richtung. Es waren meist die leitenden Stadtpfarrer beider Konfessionen, die bei sich bietender „praktischer“ Gelegenheit und meist mit Rückendeckung ihrer Kirchenbehörden mit den Verhandlungen begannen.

Bei der Bearbeitung der Archivalien fiel zudem auf, daß Biberacher Bürger, selbst Stiftungs- und Kirchengemeinderäte, bei den Verhandlungen nicht positiv, das heißt die Verhandlungen fördernd, eingriffen. Dagegen konnte in einigen Fällen klar nachgewiesen werden, daß von diesen Gremien heftiger Widerstand gegen die Bemühungen des Klerus ausging. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Bürgerschaft mehrheitlich und dauerhaft gegen die Auflösung des Simultaneums eingestellt war und zwar nicht, weil sie die Lösung der gemeinsamen Nutzung für gut hielt, sondern eher deshalb, weil die Kirche ein Teil ihrer religiösen und persönlichen Identität war. Für die Mehrheit der Biberacher war und ist die Kirche, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit, wichtig, weil man selbst und andere Familienangehörige in dieser Kirche getauft, konfirmiert oder gefirmt wurden, weil man hier geheiratet und Nahestehende beerdigt hat. Das Bewußtsein, daß in

dieser Kirche Generationen von Vorfahren dieselben oder ähnliche rituelle Situationen durchlaufen haben, macht die Martinskirche zu einer geistigen und historischen Heimat.

Diese Kirche markiert damit wesentliche Lebensstationen im Leben jedes Biberacher Christen. An der Stadtpfarrkirche hängen Erinnerungen intim-

ster Art. Die Kirche abzugeben würde bedeuten, eine Verbindung zu sich selbst und zu den historischen Wurzeln zu zerstören. Hierin mag wohl einer der Hauptgründe liegen, daß es bis heute nicht gelungen ist, eine der beiden Kirchengemeinden zu einem Verzicht auf die Benutzungs- oder Eigentumsrechte zu bewegen.

Anhang

Evangelische Kirchengemeinde
Biberach an der Riß

Katholische Kirchengemeinde St. Martin
Biberach an der Riß

Vereinbarung

zwischen den beiden Kirchengemeinden, die in der simultanen Stadtpfarrkirche in Biberach ihre Gottesdienste halten.

Auf der Grundlage des Vertrages von 1829 und der seitherigen Praxis wird im Blick auf die Benützung der erneuerten Stadtpfarrkirche St. Martin folgende Vereinbarung getroffen:

I. 11–12 Uhr-Stunde, Benützungzeiten

Diese Zeit steht nach dem Vertrag von 1829 rechtlich der evang. Kirchengemeinde zu. Auf Grund der 1957 vereinbarten Übung wird festgestellt:

Die Zeit von 11.00 Uhr an im Sommer, von 11.10 Uhr an im Winter wird – sofern sie nicht von der evangelischen Kirchengemeinde selbst in Anspruch genommen wird – an Sonn- und Feiertagen der katholischen Kirchengemeinde gegen eine entsprechende Anerkennungsgebühr (seit 1957 jährlich 1200,- DM) für ihren Spätgottesdienst überlassen.

Ausgenommen hiervon ist der 1. Advent, das Christfest, der Karfreitag, die Konfirmationssonntage, der Sonntag des Konfirmandenabendmahls, Ostern und Pfingsten und von Fall zu Fall eintretender Eigenbedarf. In den Fällen der Konfirmationen, des Konfirmandenabendmahls und sonstigen dringenden Eigenbedarfs wird das I. Evangelische Pfarramt das Katholische Stadtpfarramt rechtzeitig, das heißt mindestens eine Woche vorher, verständigen.

Die Katholische Kirchengemeinde hat durch Beschluß vom 24. Januar 1928 der evangelischen Kirchengemeinde für ihren *Silvester*-Gottesdienst die Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr (am 31. Dezember) eingeräumt, solange umgekehrt an Allerheili-

gen (1. November) die katholische Kirchengemeinde schon ab 14.00 Uhr die Kirche benützen kann. Dabei soll es weiterhin bleiben.

Die katholische Kirchengemeinde ist außerdem bereit, der evangelischen Kirchengemeinde die Stadtpfarrkirche abends zu überlassen:

- 1) am Heiligen Abend (24. Dez.) in der Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr.
- 2) monatlich einmal an einem Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 20.00 bis 21.00 Uhr.

Einzelne Abendgottesdienste oder Konzerte, einschließlich der notwendigen Proben an den vorhergehenden Abenden, wie auch Veranstaltungen, die sich über eine ganze Woche erstrecken sollen, sind von Fall zu Fall mit dem Katholischen Stadtpfarramt zu vereinbaren.

Dafür ist die evangelische Kirchengemeinde bereit, innerhalb der ihr zustehenden Zeit der katholischen Kirchengemeinde für ihre *Trauungen* die Zeit zwischen 9.45 bis 10.45 Uhr in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß schon 4 bis 8 Wochen vor dem Trautermin diese Zeit für eine katholische Trauung vorgemerkt werden kann, sofern ein Anruf beim I. Evang. Pfarramt ergibt, daß evangelischerseits die Stunde noch frei ist.

Sollte ausnahmsweise eine katholische Trauung in der Stunde von 11 bis 12 Uhr gewünscht werden, so kann hierfür eine Zusage – wie bisher – erst 14 Tage vor dem Trautermin gegeben werden.

II. Benützung des Geläutes

Nach dem Vertrag von 1829 (Ziffer I, g) nimmt die evangelische Kirchengemeinde das Geläute

nicht vor 1/2 10 Uhr in Anspruch, sie verzichtet also auf ein Glockenzeichen 1/2 Stunde vor ihrem *Vormittagsgottesdienst*; sie läutet erst zum Gottesdienstbeginn.

Zu *Trauungen* in der Stadtpfarrkirche wird ebenfalls geläutet. Zu Trauungen in den beiden Spitalkirchen kann ebenfalls mit dem Geläute der Pfarrkirche geläutet werden, sofern die Trauung in die, der betreffenden Konfession in der Stadtpfarrkirche zustehende Zeit fällt und ein zur selben Zeit in der Stadtpfarrkirche stattfindender Gottesdienst nicht dadurch gestört werden kann.

Zu *Taufgottesdiensten* in der Stadtpfarrkirche kann in der Zeit zwischen 13.00 und 14.30 Uhr ebenfalls geläutet werden.

Auch zu den vereinbarten evangelischen *Abendgottesdiensten* wird geläutet.

III. Gemeinsamer Mittelaltar und Taufstein:

- Der bis 1963 benützte Mittelaltar vor dem Chor, ein Marienaltar, ist eine katholische Stiftung. An ihm hatte die evangelische Kirchengemeinde kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Mitbenützungsrecht, weshalb die Unterhaltungskosten für diesen gemeinsam benützten Altar von der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege bestritten wurden. Dieser Marienaltar wurde 1966/67 in die frühere Sebastianskapelle im linken Seitenchor verlegt, die jetzt Marienkapelle heißt. Er findet dort ausschließlich für katholische kultische Feiern Verwendung und gehört damit zu den Altären, für die die Kasse der katholischen Kirchengemeinde zuständig ist.
- Der *neue Mittelaltar* wurde als *simultaner Altar* von der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege beschafft. Er wird auch von ihr unterhalten, da er von beiden Konfessionen innerhalb der ihnen zustehenden Gottesdienstzeiten benützt wird.
- Die Unterhaltung des früheren evangelischen *Taufsteins*, an dem beide Konfessionen taufen, liegt bei der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege. (Der Stein als solcher ist Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde, wie der als Weihwasserbehälter dienende ehemalige katholische

Taufstein Eigentum der katholischen Kirchengemeinde ist.)

IV. Benützung des Nonnenschopfs:

Bezüglich der Benützung des Nonnenschopfs als *evangelische Sakristei* wird vereinbart:

- Die beiden Kirchengemeinden sind sich darüber einig, daß der Anbau an der Südseite der Stadtpfarrkirche, der sogenannte Nonnenschopf, Bestandteil der Simultankirche ist und im Eigentum der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege steht.
- Der Raum im Nonnenschopf wird der evangelischen Kirchengemeinde zur *Benützung als Sakristei* überlassen. Bei Beendigung des Benützungsverhältnisses als *Sakristei* fällt das Benützungsrecht am Nonnenschopf wieder voll an die Gemeinschaftliche Kirchenpflege zurück.
- Die Aufwendungen im Zuge der Renovierung des Nonnenschopfs in den Jahren 1963 bis 1967 und den Einbau einer Wendeltreppe übernimmt die Gemeinschaftliche Kirchenpflege. Die bauliche Instandhaltung des Nonnenschopfs tragen die evangelische Kirchenpflege und die Gemeinschaftliche Kirchenpflege in dem Umfange, wie die Kosten der Unterhaltung des katholischen Sakristeianbaus verteilt werden. Die Ausgaben der Innenausstattung und die Bewirtschaftungskosten des Nonnenschopfs trägt die evang. Kirchenpflege.
- Die Benützung der im Eigentum der evang. Kirchengemeinde stehenden bisherigen evangelischen Sakristei bleibt ausschließlich der evangelischen Kirchengemeinde überlassen, die ihre bisher in einem Wandschrank in der Candiduskapelle untergebrachten Geräte nun in die Sakristei hereingenommen hat und damit Platz für die Aufstellung eines Beichtstuhls machte.
- Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß unter den Begriffen bauliche Instandhaltung und Bewirtschaftungskosten die Ausgaben verstanden werden, die nach der Verkehrsauffassung hierunter fallen.
(Dem Vertrag liegt eine Anlage über die bisherige Entwicklung bei.)

Ziffer I - IV werden als gültige Vereinbarung durch Unterschrift anerkannt

Biberach an der Riß, den 6. September 1967

für die katholische Kirchengemeinde:

Hll. A. Weber, Dekan

für die evangelische Kirchengemeinde:

J. Düring, Dekan

für die Gemeinschaftliche Kirchenpflege:



Kpl. Wittfür
Kpl. Pfaff
Karl Brünig
Klaus Blum
Klaus Haas

in den Pflegeämtern
Klaus - H. J. Pfeiffer



K. H. Meyer
G. Düring
Bilger Hardt
J. Lauer
Klaus - H. J. Pfeiffer
Klaus Haas

Anlage zu der Vereinbarung von 1967

Simultane Stadtpfarrkirche in Biberach

I. Eigentumsverhältnisse:

1. Im *Grundbuch* von Biberach (Heft Nr. 103 Abt. I Nr. 1) ist als Eigentümer der Kirche „die Kirchenpflege Biberach a. d. Riß“ eingetragen. – Gemeint ist damit die heutige „Gemeinschaftliche Kirchenpflege“, bei der es sich (gem. Art. 188 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. 3. 1930) um eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, die vom Gemeinderat in Stiftungssachen unter Hinzuziehung von Ortsgeistlichen beider Konfessionen verwaltet wird. Am Geldvermögen dieser Gemeinschaftlichen Kirchenpflege, wie an der Biberacher *Simultankirche* haben beide Konfessionen *gleichen Eigentumsanspruch*. Auf diese, von Oberbürgermeister Leger getroffene Klarstellung hin, die im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 5. Februar 1963 Nr. 44 festgehalten ist, haben sich die beiden Kirchengemeinden zur gemeinsamen Erneuerung der Stadtpfarrkirche in den Jahren 1963 bis 1967 bereitgefunden.
2. Der *Pfarrbeschreibung* von 1908, Seite 103, sind folgende Feststellungen zu entnehmen: Der hiesigen katholischen Pfarrgemeinde steht „gleiches Eigentumsrecht wie der evangelischen Kirchengemeinde zu auf die *Pfarrkirche*“. Die katholische Pfarrgemeinde hat „auf den Chor und die Seitenkapellen das ausschließliche *Benützung*recht. Die Brandenburgische und Plummernsche Kapelle gehören den betreffenden Stiftungen gleichen Namens“.
3. Im *Eigentum* der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege befinden sich demnach an ummauerten und überdachttem Raum: der Kirchturm und die Kirche (dreiteiliges Schiff, Chor mit 2 Seitenkapellen, die hinter dem Chor liegenden katholischen Sakristeiräume sowie der Nonnenschopf). Der Chor mit den beiden Seitenkapellen (Sebastian- und Kandiduskapelle) und die hinter dem Chor liegenden katholischen Sakristeiräume stehen im alleinigen *Benützung*recht der katholischen Kirchengemeinde.
„Die *Chororgel*“ wird von der katholischen Kultkassa unterhalten und ist Eigentum der katholischen Kirchengemeinde. Der erneuerte *Nonnenschopf* einschließlich des Treppenaufgangs steht als evangelische Sakristei im alleinigen *Benützung*recht der evangelischen Kirchengemeinde. Die an die Nordseite der Kirche angebaute Plummernsche und Brandenburgische Kapelle stehen (einschließlich ihres Daches) im Alleinbesitz der katholischen Kirchengemeinde. Die an die Südwand der Kirche im Jahr 1764 angebaute evangelische (alte) Sakristei befindet sich (einschließlich ihres Daches) im Alleinbesitz der evangelischen Kirchengemeinde.

II. Kosten:

1. Die Kosten für die Neuherstellung und Unterhaltung sämtlicher *Altäre* in der Stadtpfarrkirche – mit Ausnahme des neuen *Mittelaltars* vor dem

Chor –, die Baulast an den *Beichtstühlen*, Fahnenkästen und den *Gittern* am Chor (jetzt an der Brandenburgischen Kapelle) betreffen die katholische Kirchengemeinde allein (laut am 6. 11. 1866 von sämtlichen Stiftungskollegien unterschriebenem Vertrag zur Regelung des kirchlichen Defizits).

2. Die *Innenausstattung* der Sakristeiräume – einschließlich Bodenaufgabe – geht zu Lasten der betreffenden Kirchengemeinde, die den Raum benützt.
3. Laut der im Druck vorliegenden *Ausscheidung* (Stiftungsratsprotokoll von 1904 Nr. 240 S. 292 ff) sind die vier *Uhrtafeln* auf dem Kirchturm von der Stadt zu unterhalten.

III. Abmachungen über die Benützungzeiten:

1. *Grundlage* für die gemeinschaftliche Benützung ist heute noch der *Vergleich vom 4. Dezember 1829*. Vor 1829 waren – wie aus einem Bericht vom 23. August 1803 hervorgeht – *folgende Benützung*zeiten für die Gottesdienste in der Pfarrkirche zu verzeichnen:

Die Stunden	
der Katholiken:	der Evangelischen:
Das ganze Jahr hindurch	
von $\frac{3}{4}$ 5 – 6	von früh 6 – 8 Uhr
von 8 – $\frac{1}{2}$ 11	von $\frac{1}{2}$ 11 – 12 Uhr
von 12 – 1	von 1 – 3 Uhr
von 3 – 4 im Winter	im Winter
von 4 – 5 im Sommer	von 1 – 4 Uhr im Sommer.

Da es wegen der Zeit nach der Vesper, die der katholische Teil für sich allein in Anspruch nahm, zu Differenzen kam, war dieser Notstand zweifellos der Anlaß für den Vergleich von 1829, ebenso die Tatsache, daß es auch wegen der halben Stunde vor 11 Uhr Streit gegeben hatte.

Es kam zu einem *gütlichen Vertrag*, dessen wesentliche Bestimmung war: 1) „Die Zeit von halb 10 Uhr vormittags bis 11 Uhr, welche bisher die Katholiken zu ihrem Gottesdienst in der Pfarrkirche benützten, wird den Evangelischen von nun an das ganze Jahr hindurch, sowohl in der Woche, als an Sonn- und Feiertagen ... zum Gebrauch der Kirche und des Geläutes eingeräumt, wogegen die Evangelischen auf ihre bisherige Kirchenzeit von 6 bis 8 Uhr morgens verzichten und solche an die Katholiken abtreten.“ „Auch die Protestanten haben das Recht, während ihres Gottesdienstes die Kirchentüren zu schließen, jedoch mit Ausnahme der beiden Türen bei dem katholischen Tauf- und Sebastiansaltar, wegen des Zugangs der Katholiken zum Chor“. „Die Protestanten verzichten auf den Anspruch, eine halbe Stunde vor dem Anfang ihres vormittägigen Gottesdienstes mit der Glocke ein Zeichen geben zu dürfen. Sie werden überhaupt nie vor halb 10 Uhr läuten lassen, be-

halten sich aber das Recht vor ... des Geläutes sich zu Kindsleichen zu bedienen". (Der Vertrag trägt 27 Unterschriften).

2. Vom 4. Dezember 1829 an galten also folgende Zeiten:

Vormittags 6 – 8 Uhr und 8 – 1/2 10 Uhr (bzw. 10 Uhr) kath. Zeit; 1/2 10 (bzw. 10) – 12 Uhr evangelische Zeit.

nachmittags 12 – 1 Uhr katholische Zeit; 1 – 3 Uhr von Lichtmeß (2. 2.) – Gallus (16. 10.) evangelische Zeit; 1 – 4 Uhr von Gallus bis Lichtmeß evang. Zeit.

Vom 28. August 1838 an wurde die Nachmittagszeit einheitlich von 1 bis 1/4 Uhr festgelegt.

Vom 7. November 1893 an ist die Winterzeit vom 15. November bis 1. März auf 3/4 10 bis 12 Uhr für den evang. Gottesdienst festgelegt (1918 1. Okt. – 31. März).

3. *Gegenwärtig* gelten folgende Zeiten:

Der katholischen Kirchengemeinde steht zu:

Die Zeit von 6 Uhr bis 9.30 Uhr im Sommer.

Im Winter bis spätestens 9.45 Uhr.

Die Zeit von 12 – 13 Uhr und die Zeit von 15 Uhr an.

Der evangelischen Kirchengemeinde steht zu:

Die Zeit von 9.30 Uhr bis 12 Uhr im Sommer.

Im Winter von 9.45 Uhr bis 12 Uhr.

Die Zeit von 13 – 15 Uhr.

4. Die genannte zeitliche Aufteilung der Stunden, zu denen die Pfarrkirche von den beiden Konfessionen benützt wird, gilt nicht nur für die Sonn- und Feiertage, sondern auch für die Werktage.

a) *Trauungen*, die etwa evangelischerseits in der Zeit von 12 – 13 Uhr, oder katholischerseits innerhalb der den Evangelischen zustehenden Zeit geplant werden, sind rechtzeitig beim Pfarramt der andern Konfession zur Vormerkung anzumelden, eine feste Zusage kann aber frühestens 14 Tage vor dem Hochzeitstermin gegeben werden, wenn ersichtlich ist, daß kein eigener Bedarf für diese Zeit vorliegt. Genügt einem Brautpaar diese Frist von 14 Tagen nicht, so möge es seine Trauung auf die ohnehin zustehende Zeit oder in eine andere Kirche verlegen.

b) *Taufen* sollten ebenfalls in die zustehende Zeit gelegt werden, andernfalls ist vorherige Anfrage beim Pfarramt der andern Konfession erforderlich.

Anmerkungen

- 1 Das ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Gemeinderat in Stiftungssachen – dem Gemeinderat der Stadt Biberach unter Hinzuziehung von Ortsgeistlichen beider Konfessionen – verwaltet wird.
- 2 Katholisches Kirchenarchiv Biberach (künftig: KAKA) Faszikel 49. Anlage zu der Vereinbarung von 1967. Punkt 3.
- 3 Ein dritter Stromzähler ist gemeinschaftlich. Er mißt nur den Stromverbrauch, der bei besonders großer Kälte anfällt. Das Mittelschiff wird besonders beheizt, um das Deckengemälde zu schützen. Freundlicher Hinweis von Frau Kristel Buttschardt, der ich für manch andere Auskunft zu danken habe.
- 4 Auf Grundlage der im Jahr 1624 herrschenden Ordnung, „Normaljahr“ genannt.
- 5 Evangelisches Kirchen- und Dekanatsarchiv Biberach (künftig: EVKA) Konvolut Simultaneum der Pfarrkirche, Teil I: Auszug [eines] Vortrags über die bisher bestehende Einrichtung des religiösen Evangel. Lutherischen Cultus in der Stadt Biberach nebst Filial-Gemeinden vom 12. September 1804. Vom badischen Oberamtmann Müller. (Unnummeriert).
- 6 Ebd.
- 7 Später nannte man den Frühprediger 1. Stadtpfarrer. Mit dieser Stelle war bis 1802 das Seniorat (seit 1806/1810 „Dekanat“), die Gemeinde- und Dekanatsleitung verbunden. Ausnahme blieb Pfr. Johann J. Mayer (1829–1852), der nie zum Dekan ernannt wurde. Den Mittag- oder Abendprediger nannte man 2. Stadtpfarrer, den Spitalprediger nannte man 3. Stadtpfarrer. Die vierte Klerikerstelle (Siechenprediger zu St. Maria Magdalena) wurde 1819 aufgehoben.
- 8 Die evangelische Gemeinde sollte die Christenlehre aus der Pfarrkirche in die Hospitalkirche verlegen.
- 9 Vgl. hierzu Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“. Zur Modernisierung katholischer Mentalitäts- und Frömmigkeits-

stile im frühen 19. Jahrhundert am Beispiel des Bistums Konstanz unter Ignaz H. von Wessenberg. Diss. Stuttgart 1997.

- 10 EVKA Konvolut Simultaneum der Pfarrkirche, Teil I (künftig Simultaneum 1). Gutachten von Müller vom 12. September 1804.
- 11 Vgl. hierzu Dieter Narr: Studien zur Spätaufklärung im deutschen Südwesten. Stuttgart 1979, bes. S. 182–207 und Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“.
- 12 Entscheidung vom 26. April 1806: Katholische Benutzungszeit: 5–6, 8.45–12, 14–16 Uhr, evangelische Benutzungszeit 6.30–8.30 und 12–14 Uhr. Einzelne Ausnahmen an Fest- und Feiertagen. EVKA Simultaneum 1. Bericht des Königlich Württembergischen provisorischen Spezialats Biberach vom 27. November 1806 (Spezial Volz).
- 13 Landeskirchliches Archiv Stuttgart (künftig: LKA) A 29,447,4,4 Bl. 3. Zur Herrschaft Warthausen bzw. zur Herrschaft Mittelbiberach gehörten die katholischen Dörfer Rißegg und Rindenmoos mit 300 „Filialisten“, die nach Biberach eingepfarrt waren.
- 14 LKA A 29,447,2,3. Bericht von Pfr. Volz vom 9. April 1811.
- 15 Ein ähnliches negatives Bild über die Evangelischen in Biberach liefern auch die Prediger Brigel und Mayer in ihren Berichten von 1805 über die Beichtreform. LKA A 27,445,8.
- 16 LKA A 29,447,2,1. Protokoll Haugs an den Synodus vom 13. März 1811.
- 17 LKA A 29,447,2,1. Protokoll des Synodus vom 13. März 1811.
- 18 LKA A 29,447,2,1–17. Akten von 1811.
- 19 KAKA Faszikel 48, Umschlag b, Beilage 2. 9. April 1811.
- 20 LKA A 29,447,2,3. Bericht vom 9. April 1811.
- 21 EVKA Simultaneum 1, Bericht des Königlich Württembergischen provisorischen Spezialats Biberach vom 27. September 1806 (von Spezial Volz).
- 22 Diözesanarchiv Rottenburg (künftig: DAR) FIIa (Akten des katholischen Kirchenrates), 201,5. Bericht von Dekan Steinhauser vom 11. Juni 1811.

- 23 LKA A 29,447,2,6. Protokoll des katholischen Geistlichen Rates, Stuttgart vom 25. Juni 1811.
- 24 DAR FIIa 201,5. Bericht vom 11. Juni 1811.
- 25 Ebd.
- 26 Die Fröhpredigt schien allgemein unbeliebt gewesen zu sein. Vgl. die Aussage von Stadtpfarrer Mayer in seiner Argumentation gegen die Rückführung der geänderten Simultaneumszeiten (1830).
- 27 LKA A 29,447,2,6.
- 28 Ebd.
- 29 Ebd.
- 30 LKA A 29,447,2,13. Bericht von Dekan Volz vom 31. Oktober 1811.
- 31 DAR FIIa, 201,15. Bericht des katholischen Pfarramts und der katholischen Stadträte vom 3. Juni 1811.
- 32 DAR FIIa, 201,15(!). 26. Hornung 1812.
- 33 EVKA Simultaneum 1, Nr. 273, 13. November 1812; KAKA Faszikel 46, Umschlag b, Beilage 5; LKA A 29,447,2.
- 34 KAKA Faszikel 48, Anfrage des evangelischen Stiftungsrates vom 14. Juli 1828.
- 35 KAKA Faszikel 48 Bericht des katholischen Stiftungsrates vom 7. Januar 1829.
- 36 Vgl. KAKA Faszikel 48, Beilage 23 Katholischer Kirchenrat ans Konsistorium vom 4. Juli 1829; EVKA Simultaneum 1, 4. Juli 1829.
- 37 EVKA Simultaneum 1, 4. Oktober 1829.
- 38 EVKA Simultaneum 1, Original des Vertrags vom 4. Dezember 1829.
- 39 Diese Verhandlungen waren Mitte Juli 1829 beendet.
- 40 DAR FIIa, 201, evangelisches Konsistorium an den Katholischen Kirchenrat am 3. April 1829.
- 41 EVKA Simultaneum 1, 3. März 1829.
- 42 EVKA Simultaneum 1, Hospitalverwalter Tritschler am 4. Juni 1831 ans Oberamt: „Ich bin überhaupt der Ansicht, daß man über diesen Gegenstand mehr die Gemeinde, als den Stiftungsrat, dessen sehr verschiedene Meinungen schwer zu vereinigen sind, vernehmen sollte.“
- 43 EVKA Simultaneum 1, 3. März 1829. Evang. Konsistorium an das Dekanat Biberach.
- 44 EVKA Simultaneum 1, 4. Juli 1829 und KAKA Faszikel 48, Beilagen 22 (11. Juni 1829) und 23 (4. Juli 1829).
- 45 EVKA Simultaneum 1, 12. September 1804.
- 46 Ebd. Das stimmt nicht ganz. Im 18. Jahrhundert stammten nur Volz und sein Vorgänger Christoph H. Hauff nicht aus Biberach. Vgl. Christian Sigel (Bearb.): Das evangelische Württemberg. Seine Kirchenstellen und Geistlichen von der Reformation an bis auf die Gegenwart. 2. Band, 4. Teil. 1911.
- 47 EVKA Simultaneum 1, Evangelischer Stiftungsrat an den katholischen Stiftungsrat. 14. Juli 1828. Beilage.
- 48 Das galt auch für die Verhandlungen 1811/12. Der damalige Verhandlungsführer im katholischen Kirchenrat, Benedikt M. von Werkmeister, war ein exponierter aufklärerischer Theologe. Vgl. hierzu Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“.
- 49 LKA A 29,447,3,1. Anfrage des Königlichen Studienrates an das evangelische Konsistorium vom 7. Januar 1828.
- 50 EVKA Simultaneum 1, 14. Juli 1828, Beilage 2. Evangelisches Angebot an den katholischen Stiftungsrat.
- 51 Verhandlungen waren schon seit Januar 1828 geführt, in Biberach aber von beiden Kirchengemeinden verschleppt worden. Vgl. LKA A 29,447,3,1–3.
- 52 Pfarrer Johann B. Steinhauser in Alberweiler, Joseph A. Rugel in Guttenzell und Karl Wachter in Warthausen. Vgl. Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“, S. 409–430 (Liste der ARCHIV-Autoren).
- 53 Vgl. die Beschwerden über Braun in DAR G 1,3, 112/8,1 mit Beilagen; G. 1,3, 34 Spezialbericht zur Generalvisitation von Dekanatsverweser Neuer (Pfarrer in Ummendorf) vom 20. Mai 1829; Zur aufgeklärten Liturgiereform vgl. Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“, S. 99–194.
- 54 EVKA Simultaneum 1. 12. Oktober 1828.
- 55 DAR G 1,3,112/8,14. Entwurf der Gottesdienstordnung vom 18. September 1828.
- 56 KAKA Faszikel 48, Beilage 16. Gutachten von Dekanatsverweser Neuer vom 14. Januar 1829.
- 57 DAR G 1,3, Nr. 112/8, 18. Katholischer Stiftungsrat und Bürgerausschuß ans Ober- und Dekanatamt, 23. Oktober 1828.
- 58 EVKA Simultaneum 1, Berichte über die gemeinsame Sitzung vom 4. Oktober 1828; KAKA Faszikel 48. Antwort des katholischen Stiftungsrates auf den Bericht des Protestantens nach Ende der ersten Konferenz vom 7. Januar 1829.
- 59 LKA A 29,447,3,2.
- 60 Ebd.
- 61 EVKA Simultaneum 1, Beilage 2 vom 14. Juli 1828. Katholischer Kirchenrat an den katholischen Stiftungsrat.
- 62 Kurt Diemer: „Widerwärtig stinkendes und giftartiges Brod“. Die Biberacher Chronik des Zeugmachers Johann Georg Flächer (1764–1848). In: BC. Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 17/2 (1994), S. 27–36, hier S. 34.
- 63 KAKA Faszikel 48, Beilage 26. 30. August und 10. September 1830.
- 64 Nicht verloren gegangen ist ein latentes Unbehagen Biberacher Protestanten gegenüber der Kirchenbehörde in Stuttgart (und wohl oft auch gegen dessen ersten Vertreter in Biberach). Mehr über das Verhältnis zu Stuttgart in der Forschungsarbeit der Autorin über Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts.
- 65 LKA A 29,447,3,26. Bittschrift der Gewerbetreibenden an den Stiftungsrat vom 20. Oktober 1830.
- 66 LKA A 29,447,3,26–43. 16. Dezember 1830 an den König.
- 67 LKA A 29,447,3,26–29. 20. Oktober 1830 bis 18. Februar 1831.
- 68 Seit 23. Januar 1821 in Biberach, Nach Heinrich Ostermayer: Kronik der vormals kaiserl. königl. freien Reichsstadt Biberach. (Biberach) 1851, S. 140.
- 69 LKA A 29,447,3,29. Gutachten Dr. Hofer vom 1. März 1832 und Beilage vom 2. März 1832.
- 70 LKA A 29,447,3, 29. Beilage vom 4. Mai 1832.
- 71 LKA A 29,458. Pfarrbericht von 1846.
- 72 LKA A 29,447,3,30. Biberacher Eingabe vom 15. Juni 1832 an das evang. Konsistorium.
- 73 LKA A 29,447,3,32. Note des katholischen Kirchenrats vom 12. Juni 1833.
- 74 DAR FIIa ,201,74. Note an den katholischen Kirchenrat vom 10. Juni 1833.
- 75 LKA A 29, 447,3,34. Beantwortung der Konsistorialanfrage vom 18. Juni 1833 am 23. November 1833.
- 76 DAR G 1,3,112/9,19.
- 77 LKA A 29,447,3,42 und DAR G 1,3,112/9,19.
- 78 LKA A 28,458. Pfarrberichte. DAR G 1,3,112/9,42 Denkschrift über die Benützung der Stadtpfarrkirche in Biberach in den Abendstunden. Von Stadtpfarrer Schweikert. April 1927, S. 9.
- 79 Das wurde schon unter badischer Herrschaft versucht. Vgl. mehr dazu in dem zur Veröffentlichung anstehenden Buch der Autorin über Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts.
- 80 Hier besonders instruktiv: LKA A 29,447,3,26 Beilage 2. Bittschrift der Gewerbetreibenden an den gemeinschaftlichen Stiftungsrat vom 20. Oktober 1830.
- 81 DAR G 1,3,112/9,42.
- 82 KAKA Faszikel 14 Visitationsberichte, Nr. 17 (1825) und Nr. 27 (1830). Vgl. a. das Protokoll des katholischen Stiftungsrats, 3. Band (1832), S. 134 b. Bestra-

- fung des 24jährigen Bortenwirkers Hummler wegen Verstoßes gegen die Christenlehrlpflicht.
- 83 LKA A 29,447,3,45. Visitationsbericht von General-superintendent von Osiander, Ulm vom 6. September 1846.
- 84 LKA A 29,3,44. 12. September 1843.
- 85 Protokoll des katholischen Stiftungsrates vom 24. Dezember 1846.
- 86 Protokoll des katholischen Stiftungsrates vom 29. August 1847.
- 87 LKA A 29,458. Pfarrbericht von 1864, Dekan Hoch-eisen.
- 88 KAKA Faszikel 49 und 50. Vgl. a. Otto Kramer: Kirchliche Simultanverhältnisse. Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Kirchensimultaneen. Diss. jur. Heidenheim 1968. S. 170 und 176–181.
- 89 KAKA Faszikel 49,4.
- 90 KAKA Faszikel 49,1–87, 1830–1967.
- 91 DAR G 1.3,112/9,42. Denkschrift Pfarrer Schweikert, 1927.
- 92 DAR G 1.3,112/9,39. Anfrage von Pfr. Schweikert beim Bischöflichen Ordinariat vom 22. Oktober 1920. KAKA Faszikel 48. Gutachten des Landesgerichtsrats Rau, Stuttgart, vom 6. Juni 1922: „von einem Prozess verspreche ich mir ... nichts“.
- 93 DAR G 1.3,112/9,44. 5. Januar 1928.
- 94 DAR G 1.3,112/9,47. 24. Januar 1928.
- 95 DAR G 1.3,20/4. 3. März 1882 und 1906.
- 96 DAR G 1.3,112/9,48. 19. März 1929. Im Hauptgottesdienst 1500, im 7-Uhr-Gottesdienst 1000, in der Frühmesse um 6 Uhr 440 katholische Messebesucher.
- 97 Vgl. Otto Kramer, S. 180.
- 98 KAKA Faszikel 49. 1957.
- 99 KAKA Faszikel 49. 1967.
- 100 EVKA Simultaneum 1. Beschwerden von Christian A. Majer (1867–1890) und Karl Müller (1881–1899).
- 101 Auch die Magdalenenkirche war ein Simultaneum, doch um diese kleine Kirche wurde nie hart verhandelt.
- 102 Vgl. hierzu Maria E. Gründig: „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“, S. 136–138.
- 103 KAKA Faszikel 49 und 50; DAR G 1.3,112/9; EVKA „Simultaneum in der Pfarrkirche II“. (künftig Simultaneum 2, ohne Numerierung).
- 104 Bevölkerungszahlen aus katholischen Pfarrbeschreibungen und evangelischen Pfarrberichten, hier 1832 und 1863. LKA A 29,458 und DAR G 1.3. S. a. Otto Hutter/Max Zengerle: Chronik von Biberach im 19. Jahrhundert. Zusammengestellt von Dr. Otto Hutter und Dr. Max Zengerle 1937/1935. Unveröffentlichte Druckvorlage. Biberach 1939. S. 48 f.
- 105 Vgl. hierzu die Beschreibungen über die teilweise amüsanten Begebenheiten im sonntäglichen Biberach in der Untersuchung der Autorin zu Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts. Im Auftrag der Stadt Biberach.
- 106 KAKA Faszikel 49 und 50; DAR G 1.3,112/9; EVKA Simultaneum 2.
- 107 KAKA Protokolle des Katholischen Stiftungsrates vom 8. November 1864; Vgl. a. EVKA Protokolle des gemeinschaftlichen Stiftungsrates und Kirchenkonventes 8. November 1864 (jeweils ohne Numerierung).
- 108 KAKA Protokoll des Katholischen Stiftungsrates mit Bürgerausschuß vom 23. Mai 1870.
- 109 EVKA Gemeinschaftlicher Stiftungsrat und Kirchenkonvent, 23. Mai 1870. Auszug aus dem katholischen Stiftungsratsprotokoll mit Bürgerausschuß. Bericht der Commission Kirchenbau vom 19. Mai 1870.
- 110 Ebd.
- 111 Der Gulden wurde 1875 durch die „Mark“ abgelöst. 1 Gulden = 1,71 Mark. 70.000 Gulden entsprachen 1875 also 119.700 Mark.
- 112 EVKA Protokoll des gemeinschaftlichen Stiftungsrates und Kirchenkonventes vom 23. Mai 1870.
- 113 In Biberach kam als weitere sehr reiche Institution der Hospital hinzu.
- 114 Vgl. hierzu das Beispiel „katholische Kirchenkasse“ im Aufsatz über Parität in diesem „BC“-Heft. Weiteres in der von der Stadt Biberach in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit der Autorin.
- 115 Anzeiger vom Oberland (AvO), Artikel vom 29. Mai 1907.
- 116 EVKA Ausscheidungsakten betr. gemeinschaftliche Kirchenpflege 1874–1907. Trennungsvorschlag von Müller vom 8. Januar 1905.
- 117 Schätzungsinstruktion vom 28. Juni 1850 und ministerielle Verfügung vom 25./28. März 1889. Vgl. EVKA Simultaneum 2. Protokoll der Schätzungskommission vom 24. Juli 1902.
- 118 EVKA Simultaneum 2. Beschluß des evangelischen Kirchengemeinderates vom 3. Oktober 1902.
- 119 Evangelische Christen 1879: 3.528 und 1901: 3.609 Personen; katholische Christen 1879: 3.780 und 1901 4.771 Personen. Zahlen aus evangelischen Pfarrberichten LKA A 458, 1879 und 1901.
- 120 KAKA Faszikel 50. Protokollauszug des Katholischen Kirchenstiftungsrates vom 2. Januar 1906.
- 121 EVKA Simultaneum 1. Gutachten vom 4. Dezember 1906. Vgl. a. Brief von Dolmetsch an Dekan Werner vom 8. Dezember 1906.
- 122 EVKA. Simultaneum 2. Vorschlag von Verwaltungsaktuar Springer 8. Januar 1906, vorgebracht im (evang.) Kirchengemeinderat. Vgl. a. Artikel AvO vom 29. Mai 1907.
- 123 Artikel im AvO vom 29. Mai 1907. KAKA Faszikel 50. Protokoll des katholischen Kirchenstiftungsrates vom 23. Mai 1907.
- 124 EVKA Simultaneum 2. Berechnungen von Kirchenpfleger Springer, 18. Januar 1906.
- 125 KAKA Faszikel 50. Protokoll des katholischen Kirchenstiftungsrates vom 23. Mai 1907. Schuldzuweisungen an die katholische Seite kamen vom „Schwäbische Merkur“, worauf der „Anzeiger vom Oberland“ mit einer Schuldzuweisung an die evangelische Seite konterte.
- 126 EVKA Simultaneum 2. 16. Januar 1906, Evang. Kirchengemeinderatsprotokoll bzw. Vorbereitung für die Gemeinderatssitzung von Pfarrer Werner.
- 127 KAKA Faszikel 50. Protokoll des katholischen Kirchenstiftungsrates vom 23. Mai 1907.
- 128 DAR G 1.3, 112/9,47–52, 1928–1937, hier 47.
- 129 Im Gegenzug wurde der katholischen Gemeinde die evangelische Kirchenzeit für die Allerheiligenpredigt zugestanden. DAR G. 1.3,112/9,47. 24. Januar 1928.
- 130 DAR G 1.3,112/9, 50. 10. Juli 1929.
- 131 Ausführliche Darstellungen dieser hochinteressanten Konflikte in der Forschungsarbeit der Autorin zu Parität und Simultaneum.
- 132 DAR G 1.7.1. Personalakten Anton Schweikert.
- 133 DAR G 1.3,112/9,58, 11. Februar 1933.
- 134 Ebd. 9. Februar 1933.
- 135 DAR G 1.3,112/9,58. Evangelisches an katholisches Pfarramt 9. Februar 1933.
- 136 Ebd.
- 137 DAR G 1.3,112/9,56. Schätzung (des ungenannt bleiben wollenden Biberacher Stadtbaurates Rupp) vom 30. November 1929.
- 138 Vgl. Otto Kramer, S. 176.
- 139 DAR G 11,3,112/9,61. Bericht des Dekanats Biberach an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg vom 1. Januar 1937.